

# BUNDESRAT

## Bericht über die 228. Sitzung

Bonn, den 10. Februar 1961

### Tagesordnung:

- |   |     |   |                          |
|---|-----|---|--------------------------|
| Geschäftliche Mitteilungen  | 1 A | Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 430/60)   | 6 C                      |
| Zur Tagesordnung  | 1 D | Hemsath (Hessen), Berichterstatter  | 6 C,<br>11 A, 15 B, 20 A |
| Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuer-<br>gesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Ver-<br>mögensteuergesetzes, des Steuer säumnis-<br>gesetzes, der Reichsabgabenordnung, des<br>Steueranpassungsgesetzes und des Geset-<br>zes zur Förderung der Wirtschaft von Ber-<br>lin (West) — Steueränderungsgesetz 1961 —<br>(Drucksache 17/61) | 2 A | Dr. Leuze (Baden-Württemberg),<br>Berichterstatter  | 13 A                     |
| Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter   | 2 A | Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)  | 14 C                     |
| Weßling (Bremen)  | 6 A | Präsident Dr. Meyers  | 10 D, 15 D, 20 A         |
| Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-<br>rat hält mit der Bundesregierung das Ge-<br>setz für zustimmungsbedürftig  | 6 C | Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen)   | 15 D                     |
| Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)<br>(Drucksache 23/61)   | 6 D | Blank, Bundesminister für Arbeit und<br>Sozialordnung   | 17 A                     |
| Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter   | 6 D | Beschluß: Der Bundesrat ersucht die<br>Bundesregierung gemäß Art. 53 GG um<br>Unterrichtung über die in der Druck-<br>sache 430/2/60 genannten Punkte. Der<br>Bundesrat setzt seine Beschlußfassung<br>über die Zustimmung zur Verordnung bis<br>zu der erbetenen Unterrichtung aus | 21 B                     |
| Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-<br>ausschusses   | 6 C | Wahl der Mitglieder für die Rundfunkräte<br>der Anstalten des öffentlichen Rechts „Deut-<br>sche Welle“ und „Deutschlandfunk“ (Druck-<br>sache 431/60)  | 21 B                     |
|   |     | Beschluß: Die in der Drucksache 431/<br>1/60 vorgeschlagenen Persönlichkeiten<br>werden gewählt   | 21 C                     |

- Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 29/61) . . . . . 21 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 21 D
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 35/61) . . . . . 21 D  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 21 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs** (Drucksache 36/61) . . . . . 21 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 22 A
- Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen** (Drucksache 33/61) . . . . . 22 A  
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 22 A
- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (13. ÄndG LAG)** (Drucksache 32/61) . . . . . 22 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 22 B
- Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer** (Drucksache 2/61) . . . . . 22 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 22 B
- Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar)** (Drucksache 26/61) . . . . . 22 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 22 C
- Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Neunten und Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 427/60) . . . . . 22 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 22 C
- Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. Feststellungs-DV)** (Drucksache 421/60) . . . . . 22 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 22 D
- Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 423/60) . . . . . 22 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 22 D
- Veräußerung der ehemaligen Deutschmeister-Kaserne (jetzt Caritaskrankenhaus) in Bad Mergentheim an den Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg) e. V.** (Drucksache 410/60) . . . . . 22 D  
 Beschluß: Zustimmung . . . . . 23 A
- Veräußerung eines bundeseigenen Teilgrundstücks des ehemaligen Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die Grundstücksgemeinschaft Benno Behrens, Franz Glogner und Hans Kauffmann in Hamburg** (Drucksache 1/61) . . . . . 23 A  
 Beschluß: Zustimmung . . . . . 23 A
- Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehemaligen Infanteriekaserne in Mülheim/Ruhr an die Stadt Mülheim** (Drucksache 34/61) . . . . . 23 A  
 Beschluß: Zustimmung . . . . . 23 B
- Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 37/61) . . . . . 23 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 Satz 1 GG . . . . . 23 B
- Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 31/61) . . . . . 23 B  
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 23 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften** (Drucksache 18/61) . . . . . 23 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 23 D
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute** (Drucksache 12/61) . . . . . 23 D  
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 23 D

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Verordnung über Essenzen und Grundstoffe (Drucksache 13/61)** . . . . . 23 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 24 A
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 21/61)** . . . . . 24 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 24 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fremdreuten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Saarland (Drucksache 4/61)** . . . . . 24 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 24 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 5/61)** . . . . . 24 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 24 C
- Übereinkommen 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei,**
- Übereinkommen 113 über die ärztliche Untersuchung der Fischer,**
- Übereinkommen 114 über den Heuervertrag der Fischer,**
- Empfehlung 112 betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten (Drucksache 432/60)** . . . . . 24 C
- Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 24 D
- Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 46/61)** 24 D
- Beschluß:** Minister Paul Simonis wird vorgeschlagen . . . . . 24 D
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Drucksache 30/61)** . . . . . 24 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 25 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 25/61)** 25 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 25 A
- Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Drucksache 408/60)** . . . . . 25 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 25 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen (Drucksache 38/61)** 25 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 25 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 44/61)** . . . . . 25 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 25 C
- Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 43/61)** . . . . . 25 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 25 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 11/61)** . . . . . 25 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 25 D

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)** (Drucksache 422/60) . . . 25 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 25 D

**Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Mai 1957 über den Austausch von Postpaketen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba** (Drucksache 27/61) 25 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 26 A

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal** (Drucksache 426/60) 26 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 26 A

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 429/60) 26 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 26 B

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 345/60) . . . 26 B

Beschluß: Senator a. D. Ernst Plate (Hamburg) wird vorgeschlagen . . . . 26 B

**Vorschlag für die Ernennung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 10/61) . . . . . 26 B

Beschluß: Regierungsdirektor Heinecke (Berlin) wird vorgeschlagen . . . . . 26 C

**Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes** (Drucksache 19/61 [neu]) . . . . . 26 C

Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 26 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 27 B

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft** (Drucksache 125/60) . . . . . 27 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 27 C

**Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960** (Drucksache 3/61) . . . . . 27 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 27 C

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 14/61) . . . . . 27 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 27 D

**Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse bei der Einfuhr von Fleisch (Gesundheitszeugnis-Verordnung—GZV—)** (Drucksache 15/61) . . . . . 27 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 28 A

**Verordnung über Behandlungsverfahren, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist (Behandlungsverfahren-Verordnung — BVV —)** (Drucksache 16/61) . . . . . 28 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 28 A

**Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz** (Drucksache 420/60) . . . . . 28 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 28 B

**Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** (Drucksache 424/60) . . . . . 28 B

Beschluß: Ministerialrat Nellen (Düsseldorf) wird bestimmt . . . . . 28 B

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 39/61) . . . . . 28 B

Beschluß: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit . . . . . 28 C

**Sechstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (Drucksache 40/61) . . . . . 28 C

Präsident Dr. Meyers . . . . . 28 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . 28 D

**Gesetz über die am 31. Oktober 1958 zu Lissabon beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben** (Drucksache 41/61) . . . 28 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 29 A

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Drucksache 42/61) . . . . . 29 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 29 A

**Entwurf eines Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen** (Drucksache 9/61) . . . . . 29 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 29 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht** (Drucksache 6/61) . . . . . 29 B

Beschluß: Kein Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 29 C

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern** (Drucksache 7/61) . . . . . 29 C

Beschluß: Kein Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 29 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern** (Drucksache 8/61) . . . . . 29 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 29 D

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/61) . . . . . 29 D

Beschluß: Zu den unter Abschnitt I bezeichneten Verfahren wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen. Billigung einer Äußerung des Bundesrates zu dem Verfahren unter Abschnitt II 30 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 30 C

## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers  
 Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
- Schriftführer:  
 Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
- Baden-Württemberg:  
 Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für die Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten  
 Dr. Leuze, Wirtschaftsminister  
 Dr. Haußmann, Justizminister
- Bayern:  
 Dr. Haas, Staatsminister der Justiz  
 Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr  
 Goppel, Staatsminister des Innern  
 Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
- Berlin:  
 Brandt, Regierender Bürgermeister  
 Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen
- Bremen:  
 Weßling, Senator für Arbeit
- Hamburg:  
 Dr. Nevermann, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
- Hessen:  
 Dr. Conrad, Minister der Finanzen  
 Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
 Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
- Niedersachsen:  
 Ahrens, Minister der Finanzen
- Nordrhein-Westfalen:  
 Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
 Duffhues, Innenminister  
 Pütz, Finanzminister  
 Grundmann, Arbeits- und Sozialminister
- Rheinland-Pfalz:  
 Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr  
 Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Saarland:  
 Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung  
 von Lautz, Minister der Justiz  
 Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:  
 von Hassel, Ministerpräsident  
 Dr. Schaefer, Finanzminister  
 Dr. Leyerenz, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
- Von der Bundesregierung:  
 Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
 Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
 Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
 Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen  
 Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
 Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 228. Sitzung

Bonn, den 10. Februar 1961

Beginn: 10.05 Uhr.

**Präsident Dr. Meyers:** Meine Herren! Ich eröffne die 228. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 227. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Folgende Mitteilungen sind nach § 2 der Geschäftsordnung bekanntzugeben:

Die **Regierung des Saarlandes** hat am 24. Januar 1961 beschlossen, als ordentliche Mitglieder des Bundesrates zu bestellen:

- (B)
- Ministerpräsident Dr. Franz Josef Röder,
  - Minister der Justiz Julius von Lautz,
  - Minister für Arbeit und Sozialwesen  
Paul Simonis.

Als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates wurden benannt:

Minister des Innern und Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau  
Ludwig Schnur,

Minister für Finanzen und Forsten  
Dr. Arthur Heitschmidt,

Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft Eugen Huthmacher.

Der **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** hat beschlossen, mit Wirkung ab 26. Januar 1961 folgende Senatoren zu Mitgliedern des Bundesrates zu benennen:

Präsident des Senats, Erster Bürgermeister  
Dr. Paul Nevermann,

Stellvertretender Präsident des Senats,  
Zweiter Bürgermeister Edgar Engelhard,

Senator Dr. Herbert Weichmann.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind ernannt worden:

Senator Dr. Hans-Harder  
Biermann-Ratjen,

Senator Rudolf Büch,  
Senator Dr. Wilhelm Drexelius,  
Senator Paula Karpinski,  
Senator Dr. Emilie Kiep-Altenloh,  
Senator Dr. Wilhelm Kröger,  
Senator Heinrich Landahl,  
Senator Walter Schmedemann,  
Senator Ernst Weiss.

Ich begrüße die alten und neuen Mitglieder des Bundesrates und wünsche ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Zugleich möchte ich den aus dem Bundesrat ausgeschiedenen Herren für ihre Mitarbeit danken und ihnen auch weiterhin alles Gute wünschen. Ganz besonders gilt mein Dank Herrn Bürgermeister a. D. Max Brauer, der eines der ältesten Mitglieder des Bundesrates war und diesem Hohen Hause viele Jahre lang angehört hat. Er war in den Jahren 1951/52 und 1957 bis 1959 einer der Vizepräsidenten des Bundesrates und außerdem im Geschäftsjahr 1958/59 Vorsitzender des Verteidigungsausschusses. Wir alle haben seinen klugen Rat und den Reichtum seiner Erfahrung kennen und schätzen gelernt.

Zur **Tagesordnung** der heutigen Sitzung ist folgendes zu bemerken:

Punkt 17: Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehemaligen Pionierkaserne in Ulm an die Stadt Ulm (Drucksache 24/61)

und

Punkt 27: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

a) Entwurf einer Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,

b) Vorschlag für Richtlinien auf dem Gebiete der Verfahren und der Verwaltungspraxis für die Einreise, für die Beschäftigung und für den Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen innerhalb der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 428/60)

- (A) werden abgesetzt, da die Ausschlußberatungen noch nicht beendet sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) — Steueränderungsgesetz 1961 —**  
(Drucksache 17/61).

**Dr. Conrad** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident meine Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1961 beschlossen, der Ihnen in der Drucksache 17/61 vorliegt.

Die Überschrift „Steueränderungsgesetz 1961“ zeigt, daß es sich um ein Gesetz handelt, in dem Änderungen auf weiten Gebieten des Steuerrechts zusammengefaßt sind, die sich nach Meinung der Bundesregierung seit dem Steueränderungsgesetz 1960 als erforderlich und zweckmäßig erwiesen haben. Als im Vordergrund stehend bezeichnet die Bundesregierung Bestrebungen zur Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und gesellschaftspolitische Zielsetzungen. Sie beabsichtigt, ihre Bestrebungen zur steuerlichen Entlastung des

- (B) Mittelstandes und zur Förderung der Eigentumsbildung in breiten Bevölkerungsschichten fortzusetzen. Diesem Ziel sollen vor allen Dingen die folgenden Vorschriften des Entwurfs dienen.

Erstens. Erhöhung des Freibetrages bei der **Gewerbesteuer** von 2400 auf 7200 bis zu einem Gewerbeertrag von 50 000 DM. Die Bundesregierung meint, daß die jetzige Freigrenze von 2400 DM durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt sei und daß für kleine und mittlere Gewerbebetriebe, bei denen ein besonderes Schutzbedürfnis anerkannt werde, der bestehende Freibetrag erhöht werden müsse. Der systematisch nicht zu verwirklichende Abzug des sogenannten Unternehmerlohnes bei der Gewerbesteuer werde damit in der Wirkung erreicht. Der Ausfall an Gewerbesteuer wird für viele Gemeinden für tragbar gehalten. Untragbare Ausfälle müßten im Gemeindefinanzausgleich der Länder ausgeglichen werden. Es wird, wie schon bei vielen Gelegenheiten, darauf hingewiesen, daß die Länder „aus ihren sprunghaft gestiegenen und weiter steigenden Steuereinnahmen“ dazu ohne weiteres in der Lage seien.

Zweitens. Als wichtigste Maßnahme bei der **Vermögensteuer** ist neben einigen kleineren Maßnahmen die Verdoppelung der allgemeinen Freibeträge, eine Erhöhung des Freibetrages für das sogenannte Kapitalvermögen und eine Erhöhung des Altersfreibetrages sowie eine bewertungsrechtliche Begünstigung des Vermögens, das der Alters-

versorgung dient, vorgesehen. Es wird hervorgehoben, daß diese Maßnahmen auch der Verwaltungsvereinfachung dienen, weil mindestens 40 % der bisher Vermögensteuerpflichtigen in Zukunft Steuern nicht mehr zu zahlen hätten.

Drittens. Der Entwurf sieht bei der **Einkommensteuer** zusätzliche Sonderausgabenhöchstbeträge für Aufwendungen zur Vorsorge für das Alter vor allen Dingen für freie Berufe und sonstige Selbstständige vor. Hervorzuheben sind noch eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Zulassung von Sonderabschreibungen im Falle der Konjunkturabschwächung und die Einräumung einer neuen Steuerbegünstigung privater Kapitaleinlagen in Entwicklungsländern sowie die Verlängerung der Bewertungsfreiheit für bestimmte Gebäude und Verlängerung der Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinnes bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten um zwei Jahre.

Viertens. Die übrigen Maßnahmen betreffen die Verlängerung und begrenzte Erweiterung bestehender Steuerbegünstigungen, Klarstellung steuerlicher Zweifelsfragen und Änderungen des allgemeinen Abgabenrechts. Auf diesem Gebiet wird insbesondere das **Steuersäumnisrecht** neu gefaßt, wobei als wichtigste Maßnahme der Säumniszuschlag für den ersten angefangenen Monat von 2 auf 1 vom Hundert herabgesetzt wird. Für das Gebiet des Steuerrechts werden Prozeßzinsen eingeführt.

Die Bundesregierung hebt hervor, daß eine umfassende Neuordnung der Gewerbesteuer sowie der Vermögen- und Erbschaftsteuer noch nicht verwirklicht werden könnte, da insbesondere eine Reform des gemeindlichen Steuersystems und eine Umgestaltung der Vermögensbesteuerung unter anderem die Neuordnung der Einheitsbewertung des Grundbesitzes voraussetze, die in dieser Legislaturperiode nicht mehr durchgeführt werden könnten. Auch die Fragen der körperschaftsteuerlichen Organschaft und des Schachtelprivilegs, die aus mittelstandspolitischen Gesichtspunkten überprüft werden müßten, seien in dieser Legislaturperiode nicht mehr abschließend zu regeln.

Die Steuerrechtsänderungen führen nach Angaben der Bundesregierung für die **Steuerpflichtigen** zu einer geschätzten **Entlastung von 900 Millionen DM**. Dabei ist es interessant, festzustellen, daß die der Entlastung gegenüberstehenden Ausfälle den Bund mit 67 Millionen DM, die Länder mit 305 Millionen DM und die Gemeinden — und damit praktisch die Länder — mit weiteren 530 Millionen DM treffen, so daß die Feststellung gerechtfertigt ist, daß die steuerliche Erleichterung praktisch im Verhältnis 67 : 835 Millionen im großen ganzen auf Kosten der Länder geht.

Der federführende Finanzausschuß und die mitwirkenden Ausschüsse für Flüchtlingsfragen, für Wiederaufbau und Wohnungswesen, für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen den Entwurf im ganzen keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß

(A) empfiehlt aber, in den folgenden, zum Teil sehr wichtigen Punkten Änderungen vorzuschlagen, auf die ich bei der jetzt folgenden Berichterstattung über die wichtigsten Einzelbestimmungen des Gesetzes komme. Von den Ihnen in der Drucksache 17/1/61 vorliegenden Vorschlägen will ich nur die folgenden hervorheben.

Art. 1 Ziff. 3 des Entwurfs (§ 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchst. d EStG) empfiehlt der Finanzausschuß zu streichen. Es handelt sich um einen **zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag** für Beiträge zur **Altersvorsorge**. Der Grund für die Maßnahme ist, insbesondere freie Berufe und sonstige Selbständige den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleichzustellen, bei denen der Beitragsanteil des Arbeitgebers steuerfrei gelassen wird. Das trifft nur für eine Einkommenshöhe bis 15 000 DM zu. Personen, deren Einkommen sich in diesen Grenzen bewegt, haben aber kein Interesse an einer Erhöhung dieses Sonderausgabenhöchstbetrages, weil sie den schon jetzt bestehenden Höchstbetrag — von besonderen Fällen abgesehen — kaum auszunützen in der Lage sind. Zu einer Erhöhung der Höchstbeträge für Einkommensempfänger über 15 000 DM kann aber ein Grund nicht anerkannt werden. Der mit 125 Millionen DM geschätzte Einnahmeausfall der öffentlichen Hand ohne zwingenden Grund wird nicht für vertretbar gehalten. Es sollte auch davon abgesehen werden, besondere Bevorzugungen bestimmter Berufsgruppen über die bereits bestehenden hinaus einzuführen.

(B) In Art. 1 Ziff. 8 des Entwurfs wird eine Ermächtigung zu einer **Steuervergünstigung** eingeführt. Durch sie sollen **Entwicklungshilfen** für wirtschaftlich unterentwickelte Länder durch private Kapitalanlagen in den Entwicklungsländern gefördert werden. Ein Vorbild für diese Vergünstigung besteht weder im deutschen noch im internationalen Steuerrecht. Die Vorschriften sind deshalb elastisch gestaltet. Sie geben den Obersten Landesbehörden Befugnisse, die sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Antrag des Steuerpflichtigen ausüben können. Die Vergünstigung besteht in der Hauptsache darin, daß später aufzulösende Rücklagen in Höhe von einem Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen zugelassen werden dürfen. Richtlinien zur Einzelregelung sind vorgesehen. Die Empfehlungen des Finanzausschusses zu diesen Bestimmungen gehen dahin, neben Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zwecke der Gründung des Unternehmens und Zuführung von Betriebsvermögen zum Zwecke der Gründung auch Einlagen und Zuführungen zum Zwecke der Erweiterung zuzulassen. Wie die Verhandlungen im Finanzausschuß ergeben haben, dürfte die Bundesregierung diesen Wünschen Verständnis entgegenbringen. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates tritt diesem Vorschlag bei.

Zu Art. 1 Ziff. 9 a (neu), **Streichung des letzten Satzes des § 50 a Abs. 4 EStG**, ist zu bemerken, daß es sich hierbei um einen Vorschlag des Finanzaus-

(C) schusses handelt, der in dem Entwurf der Bundesregierung nicht enthalten ist. Nach § 50 a Abs. 4 wird die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs u. a. dann erhoben, wenn Einkünfte aus der Ausübung einer Tätigkeit als **Künstler** usw. vorliegen. Der Pauschalabzug beträgt 25 % der Roheinnahmen. Wenn der beschränkt steuerpflichtige Künstler, der ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit seinen **Wohnsitz im Ausland** hat, z. B. in der Schweiz, seine Tätigkeit im Inland ausübt, beträgt der Steuersatz nicht 25 %, sondern 15 %. Der Finanzausschuß empfiehlt, diese Herabsetzung des Pauschalabzugs zu streichen. Sie führt dazu, daß zahlreiche kulturell Schaffende ihren inländischen Wohnsitz aus steuerlichen Ersparnisgründen aufgeben. Dem möchte der Finanzausschuß entgegenwirken. Es ist kein Grund ersichtlich, aus dem ein im Inland tätiger kulturell Schaffender, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, günstiger behandelt werden soll als einer, der seinen Wohnsitz im Inland hat und behält.

Art. 1 Ziff. 10 sieht eine Ermächtigung der Bundesregierung zu steuerlichen Erleichterungen zur Förderung der Investitionstätigkeit im Falle einer Abschwächung der Konjunktur vor. Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Zur Streichung empfiehlt der Finanzausschuß lediglich den letzten Satz der Vorschrift, wonach **Rechtsverordnungen** auf Grund der Ermächtigung auch der **Zustimmung des Bundestages** bedürfen. Die Streichung wird vorgeschlagen, weil hier schnelle Maßnahmen nötig sind, die auch durch eine einfache (D) Entscheidung des Bundestages in schädlicher Weise verzögert werden können und weil aus einer solchen Vorschrift für andere Fälle Folgerungen gezogen werden könnten. Die Mitwirkung des Bundestages erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil es sich um verhältnismäßig nicht allzu bedeutende Sonderabschreibungen bis zu 10 vom Hundert handelt.

Bei den Neuerungen der **Körperschaftsteuer** möchte ich nur darauf hinweisen, daß die bisher zeitlich begrenzte Befreiung der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse von der Körperschaftsteuer nunmehr in Art. 3 Nr. 1 a unbefristet gemacht wird.

Nunmehr komme ich zu der für die Länder bei weitem wichtigsten Maßnahme des Entwurfs auf dem Gebiete des **Gewerbesteuerrechts**, nämlich zu der vorgesehenen **Erhöhung des Freibetrages** von 2400 DM auf 7200 DM für Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag 50 000 DM nicht übersteigt. Wie finanziell einschneidend diese Maßnahme für die Gemeinden ist, zeigt, daß von der Bundesregierung mit einem Ausfall an Gewerbesteuer in Höhe von 530 Millionen DM gerechnet wird. Wenn 50 Millionen DM davon auf die Stadtstaaten entfallen, bleiben Mindereinnahmen von 480 Millionen DM, die sich um 20 Millionen DM wegen des Anteils der Gemeinden an dem durch Wegfall von Gewerbesteuer als Betriebsausgabe erhöhten Aufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ver-

- (A) mindern werden. Mit einem Ausfall in Höhe von 460 Millionen DM wird mit Bestimmtheit zu rechnen sein, wie Nachprüfungen durch einzelne Länder erwiesen haben.

Trotz erheblicher Zweifel an der Begründetheit der als Mittelstandshilfe gedachten Maßnahme schlägt Ihnen der Finanzausschuß vor, einer Erhöhung des Freibetrages im Grundsatz zuzustimmen. Er weist dabei aber darauf hin, daß dadurch neue, und zwar erhebliche Kaufkraft geschaffen wird, die bei der heutigen Konjunkturlage im Grunde genommen nicht zu verantworten ist. Ob der Abzug eines Unternehmerlohnes, der mit als Grund für eine so erhebliche Erhöhung des Freibetrages angegeben wird, bei der Gewerbesteuer gerechtfertigt ist, möchte ich als mindestens zweifelhaft bezeichnen. Es erscheint auch sehr bedenklich, daß ein großer Teil der kleinen und mittleren Gewerbebetriebe durch Erhöhung des Freibetrages aus der Gewerbesteuerpflicht herausfällt, so daß immer weniger Gemeindebürger finanziell an den Lasten der Gemeinde beteiligt werden. Man könnte sich unter Umständen sogar auf den Standpunkt stellen, daß die Realsteuergarantie und die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes verletzt werden. Es muß auch betont werden, daß durch Ausfall an Gewerbesteueraufkommen, der besonders die kleinen und mittleren Gemeinden treffen wird, der Unterschied in der Steuerkraft der Gemeinden noch erheblich vergrößert wird und daß diese Gemeinden immer mehr in Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen geraten.

- (B) Der Finanzausschuß hat eingehend darüber beraten, ob man aus all diesen Gründen die Maßnahme nicht überhaupt ablehnen sollte. Er ist aber zu dem Beschluß gekommen, vorzuschlagen, die Maßnahme nicht grundsätzlich abzulehnen. Er hält aber die durch Erhöhung des Freibetrages auf 7200 DM für die Gemeinden und damit für die Länder entstehende Belastung für zu hoch. Er steht aber auch auf dem Standpunkt, daß eine Verdoppelung des Freibetrages von 2400 auf 4800 DM eine ausreichende Hilfe für die kleinen und mittleren Gewerbebetriebe ist und schlägt daher vor, den Betrag von 7200 auf 4800 DM bei der von der Bundesregierung vorgesehenen Ertragsgrenze von 50 000 DM herabzusetzen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten stimmt der Herabsetzung auf 4800 DM zu, möchte aber die Ertragsgrenze auf 30 000 DM herabsetzen. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß man es bei 50 000 DM belassen sollte, um die Begünstigung einem größeren Teil von Gewerbebetrieben zukommen zu lassen.

Wie schon bei anderer Gelegenheit, muß ich auch hier wieder hervorheben, daß die Ausführungen in der Begründung der Bundesregierung, in denen wieder auf die guten Steuereinnahmen der Länder hingewiesen wird, nicht unwidersprochen bleiben können. Niemand bestreitet, daß die Ländereinnahmen gestiegen sind. Ein Hinweis darauf allein läßt aber den Schluß zu, der ja auch von der Bundesregierung im Hintergrund gezogen wird, daß im Grunde genommen die Länder im Geld schwämmen

und im Gegensatz zu dem armen Bund eigentlich nicht wüßten, was sie mit dem Geld anfangen sollten. Man kann aber die steigenden Einnahmen nur betonen, wenn man gleichzeitig auch die steigenden Ausgaben erwähnt. Ich führe nur den Ausbau der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Plan des Wissenschaftsrates, das neunte Schuljahr, die Schulraumnot, die Notwendigkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere der Reinerhaltung der Wasserläufe, den Mangel an Krankenhäusern, die gestiegenen Arbeitslöhne und Gehälter und nicht zuletzt den kommunalen Finanzausgleich an.

Ich muß diesen immer wieder offen oder versteckt geäußerten Erklärungen des Bundesministers der Finanzen auch hier energisch widersprechen. Die versprochene Beteiligung der Länder an der Entwicklungshilfe des Bundes und die auch bei einem Freibetrag von 4800 DM noch sehr hohen Ausfälle an Gewerbesteuer belasten die Länder in einem Umfang, daß die Gefahr besteht, daß — auf lange Zeit gesehen — die Aufgaben der Länder vernachlässigt werden müssen.

Es ist richtig, daß der Anteil der Gewerbesteuer, der schon während des Krieges eine ausschlaggebende Stellung im Gemeindesteuersystem hatte, von 59 % im Jahre 1951 auf 75 % im Jahre 1959 gestiegen ist. Daraus kann man aber — wie das im Bundesfinanzministerium geschieht — nicht folgern, daß die quantitative Bedeutung der Gewerbesteuer zu groß ist und schon aus rein fiskalischen Gründen eine Fixierung des Aufkommens an Gewerbesteuer notwendig sei. Die Gemeinden können wahrhaft nichts dafür, daß der Anteil der Gewerbesteuer schon auf 75 % angewachsen ist und nach meiner Meinung in den Jahren 1960 und 1961 noch wesentlich darüber hinausgehen wird. Die Gemeinden tragen dafür auch keine Verantwortung. Diese liegt nach unserer Auffassung vielmehr bei der Bundesregierung, weil bisher versäumt wurde, neue Bewertungen durchzuführen und endlich neue Einheitswerte zu erhalten, da die jetzt geltenden noch auf der Grundlage von 1935 beruhen. Ich bin der Ansicht, wenn es sich hierbei um eine Bundessteuer handelte, dann wären die neuen Einheitswerte schon seit Jahren da. Wenn schon von einem zu hohen Prozentsatz bei der Gewerbesteuer gesprochen wird, dann kann man diesen nur durch Erhöhung einer anderen Steuer — in diesem Falle wahrscheinlich der Grundsteuer — herabsetzen. Die Voraussetzungen hierfür muß aber die Bundesregierung schaffen.

Auch das Argument, daß der Ausfall von 450 Millionen DM etwa bei der Hälfte des Mehraufkommens an Gewerbesteuer 1961 gegenüber 1960 liegt, ist nicht zutreffend. Hierbei ist nicht berücksichtigt, daß die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich betroffen werden und die größten Ausfälle zweifelsohne bei den mittleren und kleineren Gemeinden, das heißt bei den finanzschwachen, eintreten werden. Der oft angepriesene zusätzliche interkommunale Finanzausgleich scheint mir praktisch nicht durchführbar; ganz abgesehen davon, daß er — wenn durchführbar — nicht zu dem gewünschten

- (A) Ziel führen kann. Im übrigen wird die Finanzkraft der einzelnen Gemeinde bereits — jedenfalls bei den meisten Ländern — im Steuerverbund, im Finanzausgleich berücksichtigt.

Auch das Argument der Bundesregierung, daß es den Ländern nicht schwer falle, den Ausfall auszugleichen, weil sie eine Mehreinnahme bei der Einkommensteuer von 80 Millionen DM hätten, ist unzutreffend. Man kann in diesem Zusammenhang nicht nur Gewerbesteuer und Einkommensteuer vergleichen und sehen, sondern die gesamte Steuervorlage, über die wir heute zu beschließen haben. Hierbei ergibt sich für die Länder trotz steigender Einkommensteuer insgesamt aber eine Mindereinnahme, wie die Bundesregierung in ihrer Vorlage selbst errechnet hat.

Ich möchte deshalb den Vorschlag des Finanzausschusses, den Freibetrag von 7200 auf 4800 DM herabzusetzen, dem Hohen Hause noch einmal besonders dringend ans Herz legen.

Bezüglich des **Bewertungsrechts** möchte ich mir Ausführungen versagen. Ich bitte Sie, die dieses Gesetz betreffenden Vorschläge aus der Ihnen vorliegenden Drucksache zu entnehmen.

Auch zu den Änderungen auf dem Gebiete der **Vermögensteuer** macht der Finanzausschuß einige Vorschläge, die aber einer besonderen Begründung bei der Berichterstattung nicht bedürfen.

- Ich muß noch kurz die wichtigsten der beabsichtigten Änderungen des **allgemeinen Steuerrechts** erwähnen und einige Änderungsvorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten begründen.

Das bisherige **Steuersäumnisgesetz** wird durch ein neues Gesetz ersetzt. Der Säumniszuschlag betrug bisher 2 v. H. für den ersten angefangenen Monat und verminderte sich dann auf 1 v. H. Er wird in dem neuen Gesetz auf 1 v. H. für jeden angefangenen Monat herabgesetzt. Das bedeutet eine Besserstellung der Steuerpflichtigen bei kurzfristiger Säumnis, erleichtert das manuelle Buchungsverfahren und ermöglicht das maschinelle. Zinsen werden im Steuerrecht nur erhoben, wenn es in Steuergesetzen vorgeschrieben ist. In diesem Fall betragen sie  $\frac{1}{2}$  v. H. im Monat.

Eine die Länder besonders interessierende Vorschrift muß ich noch kurz erwähnen. In § 6 des neuen **Steuersäumnisgesetzes** werden **Säumniszuschläge** — wie Zinsen — zu Nebenleistungen der Steuer erklärt. Das bedeutet, daß dem Bund von den Säumniszuschlägen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 35 v. H. und bei der Umsatzsteuer 100 v. H. zustehen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich aber bei den Säumniszuschlägen nicht wie bei den Zinsen um Steuern, sondern in erster Linie um Zwangsgelder strafrechtlichen Charakters. Somit sind Säumniszuschläge Verwaltungseinnahmen, die der Körperschaft zustehen, die die betreffende Steuer verwaltet. Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb, der vor-

geschlagenen Änderung des § 6 **Steuersäumnisgesetz** zuzustimmen.

Zu den **Änderungen der Abgabeordnung** ist nur wenig zu sagen. Im neuen § 127 a soll bestimmt werden, daß **Stundungszinsen** wie bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer auch bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer nicht erhoben werden sollen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt vor, diese Bestimmung so zu fassen, daß **Stundungszinsen** bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer erhoben werden können. Er begründet seinen Vorschlag mit der angespannten Finanzlage der Gemeinden und meint, daß **Stundungsgesuche** dazu beitragen könnten, daß weniger **Stundungsgesuche** eingereicht und die **Steuerschulden** rechtzeitig beglichen werden. Der Finanzausschuß widerspricht diesem Vorschlag ausdrücklich. Es besteht kein Grund, die Realsteuern in dieser Hinsicht anders zu behandeln als Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatzsteuer, bei denen die gleichen Gründe für Zinsen angeführt werden können. Bisher wurden für Grundsteuer und Gewerbesteuer **Stundungszinsen** nicht erhoben. Man sollte dieses bestehende Recht nicht zuungunsten der Steuerpflichtigen ändern.

Der Finanzausschuß schlägt zu Artikel 12 Ziff. 7 bis 9 Änderungen der Vorschriften des Entwurfs vor. Sie sind mit dem Bundesminister der Finanzen abgesprochen. Die Neufassung enthält keine materiellen Abweichungen von der Regierungsvorlage. Die Vorschriften gehören eigentlich in die **Finanzgerichtsordnung**. Da es zweifelhaft ist, ob diese noch in der laufenden Legislaturperiode des Bundestags verabschiedet werden wird, erscheint es wichtig, sie in das Steueränderungsgesetz 1961 aufzunehmen, da sie keinen Aufschub zulassen. Die Vorschriften bezwecken, **Steuerrechtsstreitigkeiten**, die ihrer Natur nach vor die **Steuergerichte** gehören, auch diesen zuzuweisen. Das muß ausdrücklich geschehen, da sonst nach den vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen und nach Gesetzen die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig wären, vor die **Abgabenrechtsstreitigkeiten** ihrer Natur nach nicht gehören. Sollte die Finanzgerichtsordnung noch rechtzeitig verabschiedet werden, sollen die Vorschriften hier gestrichen und dort aufgenommen werden.

Noch eine vom Finanzausschuß vorgeschlagene, in dem Entwurf nicht enthaltene Vorschrift zu Art. 12 Ziff. 13 (neu) möchte ich erwähnen, nach der die **Streitwertgrenze** für den **Bundesfinanzhof** von 200 DM auf 1000 DM erhöht wird. Die Überlastung des Bundesfinanzhofs fordert diese Maßnahme dringend. Sie entspricht einem Vorschlag des Bundesfinanzhofs und wird von der Bundesregierung gebilligt. Auch diese Vorschrift wird später in die Finanzgerichtsordnung übernommen werden. Sie duldet keinen Aufschub und soll daher hier vorgezogen werden.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen. Ich bitte, den Vorschlägen des Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden Drucksache 17/1/61 zuzustimmen.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Weßling** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu der Vorlage möchte ich folgende **Erklärung** abgeben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß Art. 5 Ziff. 9 der Vorlage — Erhöhung des **Gewerbesteuerfreibetrages** — weder mit den derzeitigen konjunktur- und währungspolitischen Gegebenheiten im Einklang steht, noch unter steuer- und staatspolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

**Präsident Dr. Meyers:** Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. — Ich bitte, die Drucksachen 17/1/61, 17/2/61, 17/3/61 und 17/4/61 zur Hand zu nehmen. Ich gehe von der Drucksache 17/1/61 aus.

Zunächst stimmen wir ab über **Ziff. 1** der Drucksache 17/1/61 und über den **Antrag des Landes Schleswig-Holstein** in der Drucksache 17/3/61. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2a und Ziff. 5 enthalten zwei gleichlautende Anträge. Ich lasse deshalb **kumulativ** darüber abstimmen. Wer für diese Anträge ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2b! — Angenommen!

Ziff. 2c! — Angenommen!

(B) Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt die Abstimmung über Ziff. 6b und über die Anträge in Drucksache 17/2/61 und 17/4/61. Wer für Ziff. 6a ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt.

Ich komme zu Ziff. 6b. Wer ist dafür? — Abgelehnt!

Ziff. 6c! — Ebenfalls abgelehnt.

Ich rufe den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 17/2/61 auf. In ihm sind die beiden Worte „und 2“ zu streichen. Die Begründung ist aus dem in der Sache gleichen Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 17/4/61 zu entnehmen. Wer für den Antrag des Landes Bayern ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10 und 11! Die beiden Änderungsvorschläge bilden eine Einheit; ich lasse **kumulativ** darüber abstimmen. Wer ist dafür? — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13a! — Angenommen!

Ziff. 13b! — Angenommen!

Ziff. 13c! — Angenommen!

Ziff. 13d! — Angenommen!

Ziff. 13e! — Angenommen!

Ziff. 13f! — Angenommen!

Ziff. 14! — Ich mache darauf aufmerksam, daß der Finanzausschuß diesem Änderungsvorschlag ausdrücklich widersprochen hat. Der Änderungsvorschlag kommt vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Er ist abgelehnt.

Ziff. 15! — Angenommen!

Über Ziff. 16 bis 20 möchte ich wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammen abstimmen lassen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf des **Steueränderungsgesetzes 1961** die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, das daß **Gesetz**, wie dies in den Eingangswörtern vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)**  
(Drucksache 23/61).

**Dr. Conrad** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 18. Januar 1961 den Ihnen vorliegenden von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes angenommen. (D)

Das zustimmungsbedürftige Gesetz regelt die einheitliche Ausbildung der Steuerbeamten. Wie schon im ersten Durchgang festgestellt, bestehen gegen die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Bedenken. Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG kann der Bund durch Bundesgesetz die **einheitliche Ausbildung der Steuerbeamten** regeln. Der Bund macht von dieser Befugnis erst verhältnismäßig spät Gebrauch, nachdem die Ausbildung der Steuerbeamten in den einzelnen Ländern sich unterschiedlich entwickelt hat. Es ist dringend erforderlich, die Ausbildung im ganzen Bundesgebiet einheitlich zu gestalten; denn nur bei gleicherweise ausgebildeten Beamten ist die Voraussetzung für gleiche Leistungsfähigkeit des Beamtenkörpers gegeben. Gleiche Leistungsfähigkeit aber ist wiederum Voraussetzung für gleichmäßige Anwendung der Steuergesetze, an der Bund und Länder das gleiche Interesse haben und die eine ganz selbstverständliche Forderung der Steuerzahler ist. Ich nehme an, daß davon abweichende Meinungen in den Ländern nicht bestehen.

Im **ersten Durchgang** am 1. Juli 1960 waren in dem Entwurf die Grundsätze der Ausbildung, in der Hauptsache ihre Dauer, ihre Einteilung in praktische und theoretische Unterweisung und die notwendigen Prüfungen geregelt. Von Bestimmungen

(A) über die Voraussetzungen der Einstellung, also die Anforderungen an die Vorbildung der Bewerber, hatte die Regierungsvorlage ganz abgesehen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang neben einigen unwesentlichen Berichtigungen für den mittleren Dienst mit nur Volksschulbildung ein Praktikum von einem Jahr verlangt. Auf dieses sollte bei beendeter förderlicher Lehrzeit verzichtet werden.

Für das Mindesteinstellungsalter hat er das 17. Lebensjahr statt des 16. gefordert.

Die Lehrgangsdauer für den gehobenen Dienst sollte statt zehn nur neun Monate betragen. Das gegebenenfalls durchzumachende Praktikum des gehobenen Dienstes sollte statt drei nur zwei Jahre dauern.

Der Bundestag hat dem Entwurf die vorliegende Fassung gegeben. Die wichtigste Änderung gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung besteht darin, daß auch die Einstellungsvoraussetzungen für die Bewerber geregelt werden und daß die Dauer der Ausbildung des mittleren Dienstes und die Dauer der Lehrgänge der Bewerber des mittleren und des gehobenen Dienstes verlängert werden. Auch die Bestimmungen über Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst sind neu eingefügt.

(B) Gegen die vom Bundestag angefügten **Einstellungsvoraussetzungen** sind Einwendungen nicht zu erheben. Es erscheint erforderlich, entgegen dem Regierungsentwurf die Einstellungsvoraussetzungen einheitlich zu regeln. Eine einheitliche Ausbildung ist nur gewährleistet, wenn die Bewerber für die Ausbildung einheitliche Voraussetzungen mitbringen. Gleiche Ausbildung ist nur bei gleichem Bildungsstand der Bewerber gewährleistet.

Der Finanzausschuß hat aber erhebliche Bedenken gegen die **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes** und der **Lehrgänge** für den **mittleren Dienst** und gegen die Verlängerung der Lehrgänge für den **gehobenen Dienst**. Der vom Bundestag vorgesehene Vorbereitungsdienst von zwei Jahren erscheint zu lang, 18 Monate Vorbereitungszeit für den mittleren Dienst, den auch die Regierungsvorlage vorsah, erscheinen ausreichend. Auch dürften statt sechs drei Monate Lehrgang genügen, um den an den mittleren Dienst zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden, zumal auch in der Regierungsvorlage für die Anwärter des mittleren Dienstes nur ein dreimonatiger Abschlußlehrgang vorgesehen war. Über die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Bewerber für den gehobenen Dienst von drei Jahren besteht kein Streit. Diese Zeit ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die Erfüllung der Anforderungen dieser Laufbahn zu schaffen. Dagegen scheint dem Finanzausschuß eine Lehrgangsdauer von neun Monaten an Stelle der vorgesehenen zwölf Monate ausreichend. Nach der Regierungsvorlage sollten nur zehn Monate des Vorbereitungsdienstes auf Lehrgänge entfallen. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang eine

(C) Herabsetzung auf neun Monate gefordert. In den Ländern beträgt die Lehrgangsdauer bisher nahezu einheitlich neun Monate. Diese Zeit hat sich als ausreichend erwiesen.

Dementsprechend erscheint für die in den Aufstieg zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten statt der vorgesehenen zwei Jahre eine Ausbildungszeit von 18 Monaten und wie für die Laufbahnbewerber des mittleren Dienstes auch ein Lehrgang von drei Monaten als ausreichend. Die zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten sollen drei Jahre ausgebildet werden, wovon 12 Monate auf Lehrgänge entfallen sollen. Die gleiche Ausbildungszeit wie für die Laufbahnbewerber erscheint übersetzt. Die Aufstiegsbeamten bringen bereits eine steuerliche Ausbildung und mehrjährige praktische Erfahrung mit. Zwei Jahre Ausbildung genügen. Die Lehrgangszeit ist entsprechend der Lehrgangsdauer von zwölf auf neun Monate herabzusetzen. Die kürzere Ausbildungszeit gibt den Aufstiegsbewerbern bei ihren größeren Erfahrungen auch den gleichen Start. Dadurch entfällt auch der nach den Bestimmungen des Entwurfs erforderlich werdende eigene Einführungslehrgang für die Aufstiegsbewerber.

(D) Nach dem Entwurf soll das Gesetz erstmals auf Bewerber angewendet werden, die die Ausbildung nach dem 31. März 1961 beginnen. Die Vorbereitungen für die Einberufung der im Frühjahr einzustellenden Bewerber sind aber bereits im Gange und können nicht mehr auf die neue Rechtslage abgestellt werden. Die praktische Anwendung des Gesetzes setzt auch den Erlass der in § 8 vorgesehenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen voraus. Es ist deshalb erforderlich, den Termin des 31. März 1961 auf den 31. März 1962 zu verschieben.

Schließlich sind noch Bedenken gegen die in § 4 Abs. 3 getroffene Regelung geltend zu machen. Nach dieser Bestimmung können Bewerber des gehobenen Dienstes, die weder das Reifezeugnis noch die mittlere Reife und zwei Jahre höheren Handelsschulbesuch nachweisen, die also bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen nur Mittelschulreife haben und daher ein zweijähriges Praktikum ableisten müssen, eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet bekommen. In einigen Ländern, insbesondere in Hamburg und in Berlin, besteht das dringende Bedürfnis, bei Nachweis einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit gegebenenfalls ganz auf das Praktikum zu verzichten, jedenfalls aber in der Anrechnungsfähigkeit der fraglichen Zeit nicht beschränkt zu sein. Die insbesondere in den bezeichneten Ländern aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erlangung der für den gehobenen Dienst notwendigen Zahl der Bewerber erfordern es, daß insbesondere Zeiten einer kaufmännischen Lehre auf die Zeit des Praktikums angerechnet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 4 Abs. 2 letzter Satz die Worte „bis zu einem Jahr“ zu streichen.

- (A) Der Finanzausschuß schlägt vor, zu § 8 in den Nrn. 4 und 5 darauf hinzuweisen, daß die Befugnisse des Bundesministers der Finanzen zur Bildung und Festlegung von Aufgaben und Verfahren des in Nr. 4 bezeichneten Ausschusses und zu Bestimmungen über Tagungen im Sinne von Nr. 5 dem Bund keine Aufgaben übertragen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, sondern daß es sich nur um unverbindliche Koordinierungsaufgaben handelt, die zweckmäßigerweise durch den Bundesminister der Finanzen angeregt und vorgeschlagen werden.

Der Finanzausschuß schlägt weiterhin vor, wegen der vorgetragenen, ihm für die einheitliche Ausbildung und die Belange der Finanzverwaltung wichtig erscheinenden Forderungen den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Änderung des Entwurfs in dem vorgetragenen Sinne anzurufen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der zuständige Finanzausschuß und die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben vorgeschlagen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen. Bevor ich über die Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 unserer Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist der Vermittlungsausschuß anzurufen.

- (B) Ich lasse nun über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen. Ich rufe auf Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 in der Drucksache 23/1/61. Kann ich über diese Anträge zusammen abstimmen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer für diese Anträge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen zu Ziff. 1 und 2 der Drucksache 23/2/61. Die Ziffern 1 und 2 des Antrags sind wegen der vorausgegangenen Entscheidung erledigt.

Ich rufe die Ziff. 4 und 5 in der Drucksache 23/1/61 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über die Ziff. 3 des Antrags des Landes Hessen in der Drucksache 23/2/61 ab. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 23/3/61. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Ziff. 6 in der Drucksache 23/1/61 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung ist nunmehr festzustellen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Beschlüsse angerufen werden soll. Wer dafür ist, den

bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so beschlossen. (C)

Es ergeben sich Zweifel, ob durch die Annahme der Ziff. 1, 2 und 3 in der Drucksache 23/1/61 die Ziff. 1 und 2 des Antrags des Landes Hessen in der Drucksache 23/2/61 erledigt seien. Ich lasse daher über diese beiden Ziffern des hessischen Antrags abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich glaube, es herrscht allseitiges Einverständnis darüber, daß ich die Schlußabstimmung nicht noch einmal zu wiederholen brauche. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest.

Der Bundesrat hat also beschlossen, hinsichtlich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 430/60).**

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie hat sowohl im vorparlamentarischen (D) als auch im parlamentarischen Raum eine sehr weitgehende Beachtung und, wie ich meine, auch eine ungewöhnlich weitgehende Ablehnung erfahren.

Sie wissen, meine Herren, daß der Entwurf der Bundesregierung nicht nur von der Eisen- und Stahlindustrie und ihren Verbänden vorbehaltlos abgelehnt wird. Man könnte geneigt sein, die Ablehnung von dieser Seite als einen Interessentenstandpunkt mit leichter Hand abzutun. Ebenso eindeutig ist jedoch die ablehnende Haltung der Gewerkschaften, hier insbesondere der Industriegewerkschaft Metall. Sehr betont haben sich darüber hinaus die in der Eisen- und Stahlindustrie beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Betriebs- und Vertrauensleute gegen den Verordnungsentwurf ausgesprochen. Und selbst die christlich-sozialen Hüttenwerker haben in einem Telegramm an den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten ernste Bedenken gegen die Verordnung der Bundesregierung erhoben. Außer den Sozialpartnern haben sich eine Reihe von wissenschaftlichen Fachinstituten, wie das Deutsche Industrie-Institut und die Sozial-Forschungsstelle Münster, gegen den Verordnungsentwurf gewandt.

Eindeutig für den Entwurf hat sich lediglich die Katholische Kirche ausgesprochen. Der Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland brachte im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik klar zum Ausdruck, daß die Evangelische Kirche zwar die Bestrebungen zur Eindämmung der Sonntagsarbeit

(A) begrüße, hinsichtlich des Weges zu dem angestrebten Ziel der Sonntagsruhe jedoch weder gebunden sei, noch erklären könne, daß der im Entwurf vorgesehene Weg der Produktionsunterbrechung der einzig gangbare Weg sei. Der Vertreter der Evangelischen Kirche wies dabei ausdrücklich auf die Bedenken gegenüber dem Springersystem hin, das infolge der Verordnung der Bundesregierung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder eingeführt werden müßte.

Die Ablehnung gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung im **parlamentarischen Raum** ist ebenfalls bemerkenswert intensiv gewesen. Aus wirtschaftlichen und produktionstechnischen Gründen hat sich der Wirtschaftsausschuß dieses Hauses gegen die Verordnung ausgesprochen. Er hat Ihnen empfohlen, dem Verordnungsentwurf nicht zuzustimmen. Der Rechtsausschuß gelangte zu dem gleichen Ergebnis. Er ist der Auffassung, daß der § 105 d der Gewerbeordnung keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung der Bundesregierung darstelle, die mit Art. 129 Abs. 3 unvereinbar sei.

Der **Bundestag** ist zwar nicht formell in das Gesetzgebungsverfahren eingeschaltet. Er hat sich jedoch anlässlich der Beratung einer Großen Anfrage der FDP im November des vergangenen Jahres sehr eingehend mit der Frage der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie befaßt. In Auswirkung dieser Beratung hat sein Wirtschaftsausschuß in einer nicht zu übersehenden Eindeutigkeit — wenn ich mich nicht irre, sogar einstimmig — darauf hingewiesen, daß er aus rechtspolitischen und tatsächlichen Gründen die so weitgehend in das Wirtschafts- und Sozialleben unseres Landes oder Staates eingreifende Regelung der Sonntagsarbeit im Verordnungswege für untragbar halte. Der Ausschuß erwartet vielmehr von der Bundesregierung, daß sie ihre Verordnung bis zu einer klaren Äußerung des Bundestages, ob er gewillt ist, die Materie durch ein Gesetz in der Gesamtheit zu regeln, zurückstellt. In die gleiche Richtung zielt die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP vom 15. Januar 1961, deren Beratung noch bevorsteht.

In Anbetracht dieser sehr kritischen Aufnahme der Verordnung hat es der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hohen Hauses für zweckdienlich und notwendig erachtet, in Übereinstimmung mit dem § 18 unserer Geschäftsordnung Vertreter der Eisen- und Stahlindustrie und der Industriewerkschaft Metall als Sachverständige sowie Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirche zur Beratung hinzuzuziehen. **Sachverständigen und Vertretern der Kirchen** wurde Gelegenheit gegeben, dem Ausschuß eingehend ihre Standpunkte zur Verordnung darzulegen. Sie standen darüber hinaus zur Beantwortung einer Reihe von Einzelfragen der Ausschußmitglieder zur Verfügung. Ich glaube, daß das Wortprotokoll über diesen Teil der Ausschußberatungen eindeutig den Nachweis führt, daß es richtig war, diese Sachverständigen zu dieser Sitzung zu bitten.

Meine Herren! Ehe ich auf die Beschlüsse des (C) Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zur Verordnung eingehe, halte ich zum allgemeinen Verständnis der Probleme, die zur Entscheidung stehen, und der Problematik dieser Rechtsverordnung einige grundsätzliche Ausführungen über die Gesamtsituation, in die der Entwurf eingreift, für unerlässlich. Ich werde dabei vor allem die Fragen ansprechen, die auch im Mittelpunkt der Grundsatzdebatte im Ausschuß gestanden haben.

Zunächst muß ich mit allem Nachdruck feststellen, daß der Entwurf der Bundesregierung sehr **verspätet vorgelegt** worden ist. Vielleicht erklärt sich hieraus auch die Hast, ja, man kann sagen, die Überstürzung der Verordnungsvorlage. Bisher jedenfalls war es Praxis der Bundesregierung und auch Praxis des Herrn Bundesarbeitsministers, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren mit den zuständigen Länderministern, zum Teil mehrfach auf Referenten- und höherer Ebene abzustimmen. Eine derartige Abstimmung hat im Falle des vorliegenden Entwurfs auf keiner Ebene stattgefunden.

Durch die überstürzte Vorlage dieser Verordnung der Bundesregierung konnten jedoch der eingetretene Zeitverlust und der Gang der tatsächlichen Entwicklung nicht aufgeholt werden. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung kommt zu einem Zeitpunkt, in dem ein akutes, zwingendes Bedürfnis für eine Neuregelung der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Die Bundesregierung hat Jahre (D) vergehen lassen, in denen auf Grund der Entwicklung in der Eisen- und Stahlindustrie und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung zwangsläufig nach Lösungen gesucht werden mußte. Diese Lösungen sind in der Praxis auch gefunden worden. Die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden mußten in die Lücke springen, die durch das Nichttätigwerden der Bundesregierung entstanden war. Ihnen blieb es überlassen, im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit auf der Grundlage der seit fast 70 Jahren unverändert fortbestehenden Rechtsgrundlagen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bedeutung und den Erfolg dieser Maßnahmen kann man ermessen, wenn man die **Veränderungen**, die im Jahre 1957 vor allem in der **Eisen- und Stahlindustrie** Nordrhein-Westfalens und in der Folgezeit in den übrigen Eisen und Stahl erzeugenden Ländern der Bundesrepublik eingetreten sind, sich vor Augen führt.

Auf der Basis des alten Reichs- und geltenden Bundesrechts, nämlich des § 105 d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. 8. 1891 und der Bundesratsbekanntmachung vom 5. 2. 1895, betrug die wöchentliche Arbeitszeit der Eisen- und Stahlarbeiter noch im Jahre 1956/1957 im Durchschnitt 53, häufig aber über 56 Stunden. Kein einziger Sonntag war nicht angeschnitten, war als Kalendertag arbeitsfrei. Auch an denjenigen 17 Sonntagen im Jahr, auf die sogenannte ganztägige Freischichten entfielen

(A) len, mußte bis 6 Uhr früh oder schon wieder ab 18 Uhr, häufiger ab 22 Uhr gearbeitet werden. Diese angeblich freien Sonntage im Sinne des Gesetzes waren angeschnitten und damit entwertet; das stellte noch im Jahre 1956 die reale Situation dar. Zusammenhängende Wochenendfreizeiten von mehr als vierundzwanzigstündiger Dauer würden in keinem Falle praktiziert.

Aus all diesen Gründen ist es verständlich gewesen, daß die Gewerkschaften eine Änderung sowohl des geltenden Rechts wie der tatsächlichen Situation anstrebten und versuchten, diesen unerträglichen Zwang im Sinne ihrer Zielsetzung zu ändern. Es kam hinzu, daß durch die Annahme und die Realisierung des Bremer Rahmenabkommens, das ja auch die fünfundvierzigstündige Arbeitszeit für alle Arbeiter der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie vorsah, eine Regelung für die Feuerbetriebe gefunden werden mußte.

Andererseits hat die Industrie seit Jahren mit Erfolg versucht, ihre Anlagen im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen. Das führte u. a. dazu, daß man im Zuge der in der ganzen Welt vorherrschenden Tendenz zu größeren Ofeneinheiten, zu größeren Aggregaten kam. Noch 1895 waren Ofen mit einer maximalen Kapazität von 30 t die Regel. Heute haben die modernen Ofen 200, 250, 300 t Inhalt, und in den gegen uns konkurrierenden Ländern befinden sich schon Ofeneinheiten von 500 bis 600 t. Der Zug zum größeren Ofen hat auf Grund des sinkenden Stundenaufwands zwangsläufig schon eine relative Verringerung der Sonntagsarbeit gebracht. Je größer andererseits die Ofen sind, desto schwieriger und kostspieliger wird eine Produktionsunterbrechung. Die Eisen- und Stahlindustrie strebte deshalb nach einer vollkontinuierlichen Produktionsfolge als einer Voraussetzung für den Bau von größeren Ofen und einer entscheidenden Voraussetzung für die Möglichkeit der Anpassung an den in der ganzen Welt herrschenden technischen Trend.

Die sozialpolitische Chance dieser Entwicklung lag darin, das Bestreben der Gewerkschaften nach Einführung menschenwürdiger Arbeitszeiten und praktikabler und für den Stahlarbeiter zumutbarer Schichtenfolgen und den Zug der Industrie zur vollkontinuierlichen Produktionsweise auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Die Antwort, die dem Wunsch beider Seiten entsprach, lautete: vollkontinuierliche Schichtenfolge mit zweiundvierzigstündiger Wochenarbeitszeit im Vierschichtenrythmus.

Diese Chance, meine Herren, hat die Bundesregierung nicht genutzt. Eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie ist unterblieben. Die Chance wurde dagegen in Nordrhein-Westfalen durch einen Verwaltungsakt des Arbeits- und Sozialministers genutzt. Auf der Grundlage des § 28 AZO hat der damalige Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1957 im Wege der Ausnahmegenehmigung die Erlaubnis zur vollkon-

tinuierlichen Produktionsfolge in der Eisen- und Stahlindustrie erteilt. Durch die Bedingungen, unter denen diese Erlaubnis erteilt wurde, erhielten die Stahlarbeiter bei einer zweiundvierzigstündigen Wochenarbeitszeit bei vollem Lohnausgleich jährlich 13 völlig arbeitsfreie Sonntage innerhalb einer mindestens zweiundsiebzigstündigen zusammenhängenden Wochenendfreizeit.

Man kann sich den damit erzielten sozialpolitischen Fortschritt am besten durch eine Gegenüberstellung vergegenwärtigen. Ich darf noch einmal daran erinnern, daß früher im Durchschnitt 56 bzw. 53 Stunden gearbeitet wurde, während jetzt 42 Stunden gearbeitet wird, und daß früher 17 angeschnittene Schlafsonntage im Einklang mit dem geltenden Recht gewährt wurden, während heute 13 völlig arbeitsfreie Sonntage, die in der Mitte einer zweiundsiebzigstündigen Wochenendfreizeit liegen, gewährt werden. Dieser Sonntag, meine Herren, war der erste Sonntag, der überhaupt im echten Sinne des Wortes von den Stahlarbeitern geheiligt und der Familie zur Verfügung gestellt werden konnte.

(Dr. Röder: Was hat das mit der Berichterstattung zu tun? Das ist doch keine Berichterstattung aus dem A- und S-Ausschuß! — Wolters: Das hat doch nichts mehr mit der Berichterstattung zu tun! — Dr. Altmeier: Was in der letzten halben Stunde hier gesagt wurde, hat mit Berichterstattung nichts mehr zu tun!)

— Ich bin der Meinung, meine Herren, daß zunächst einmal, wie wir das immer tun, der Bericht abgewartet werden sollte, auch dann, wenn man einen großen geschichtlichen Rückblick hält. Ich bin neulich bei einer Replik eines Justizministers bis zur Antike zurückgeführt worden. Ich bin nur bis zum Jahre 1957 zurückgegangen. Nur unter der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Rechtsgrundlage mußte ich bis 1890 zurückgehen, und das habe ich nicht zu vertreten.

(Dr. Altmeier: Das ist kein Bericht!)

— Wir können uns gleich auch darüber unterhalten, Herr Kollege Altmeier. Ich habe vorläufig die Auffassung, daß ich im Einklang mit den Gedanken, die auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erörtert worden sind und die die Grundlage und die Voraussetzung für die Beschlüsse des Ausschusses waren, berichtet habe, und das war bisher doch nicht verboten.

(Wolters: Sehr einseitig!)

**Präsident Dr. Meyers:** Nein, Herr Berichterstatter! Aber es ist natürlich so, daß man dann alle Auffassungen, die im Ausschuß zu Worte gekommen sind, vortragen muß. Das wird, wenn ich richtig verstanden habe, von der dortigen Seite beanstandet.

(Wolters: Jawohl, wir haben bisher nur eine einseitige Darstellung bekommen!)

Darf ich bitten fortzufahren!

(A) **Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Die Zulassung der kontinuierlichen Arbeitsweise hat jedoch auch im Hinblick auf das allgemein angestrebte Ziel: möglichst weitgehende Freistellung des Stahlarbeiters von der Sonntagsarbeit eine äußerst günstige Auswirkung gehabt. Mit der Zulassung der kontinuierlichen Produktionsweise fiel zugleich — das ist auch ein Problem der Verordnung und eine Konsequenz im entgegengesetzten Sinne, wenn die Verordnung rechtskräftig wird — der Zwang für die Betriebe, gestützt auf § 105 c der Gewerbeordnung die besonders personalintensiven **Reparaturarbeiten** während der sonntäglichen Produktionspause ausführen zu lassen. Auch darüber haben wir im Ausschuß sehr ausführlich gesprochen. Innerhalb von drei Jahren — das sind jedenfalls bisher unbestrittene statistische Werte — fiel die Sonntagsarbeit rein quantitativ, in den einzelnen Werken verschiedenen, zwischen 20 und 30 %.

Es besteht nun die Gefahr — auch das wurde im Ausschuß erörtert; wenn Sie diesen Zusatz haben wollen, können Sie ihn so oft haben, wie Sie wünschen —, daß diese im Interesse der Sonntagsruhe liegende Entwicklung durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene sonntägliche Produktionsruhe rückgängig gemacht wird. Will die Stahlindustrie — das ist ein weiterer Gesichtspunkt, der ebenfalls im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik diskutiert wurde und vor allem im Wirtschaftsausschuß zu den sehr klaren Beschlüssen geführt hat, über die sogleich ein Kollege berichten wird — konkurrenzfähig bleiben, kann sie aber nicht zusätzlich zum Sonntag auch noch werktags die Produktion zur Vornahme von Reparaturarbeiten unterbrechen. Sie muß stattdessen die Reparaturarbeiten mit einem entsprechend erhöhten Aufwand an Arbeitskräften auf den Sonntag verlegen, und zwar nach dem Willen der Bundesregierung auf den Sonntagnachmittag ab 14 Uhr. Das ist im Verordnungsentwurf der Bundesregierung bestimmt. Das führt zwangsläufig dazu — so haben es nicht nur seriöse Zeitschriften und Zeitungen formuliert —, daß diese Regelung zwar zu einem Sonntag der Maschinen werden kann, aber nicht zu einem Sonntag der Stahlarbeiter, die beides zu vertreten und zu tragen haben: die Produktions- und die Reparatur-schichten.

Meine Herren! Gestatten Sie mir zum Schluß meiner Ausführungen noch eine Bemerkung tarifpolitischer Art. Auch das ist vor allen Dingen durch die Vertreter der Stahlindustrie und durch den Sachverständigen der Gewerkschaften im Ausschuß sehr breit dargelegt worden.

Vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zwar erklärt worden, daß der Entwurf bewußt vermeide, in die **Rechte der Tarifpartner** einzugreifen, und ihnen die Regelung der Wochenarbeitszeiten und der Schichtenfolgen grundsätzlich überlasse. Wir kommen aber nicht umhin, festzustellen, daß der Entwurf de facto, wenn das allgemein als nachteilig empfundene Springersystem vermieden werden soll, für eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitszeit einen nur noch sehr beschränk-

ten Rahmen absteckt. Der Entwurf nimmt nach Auf-(C) fassung der Tarifpartner, die sich im Ausschuß über diese Frage sehr eingehend geäußert haben, eine tarifvertragliche Entwicklung und mögliche Regelung vorweg. Denn er sieht vor, daß bereits nach Ablauf der ersten Stufe des Verordnungsentwurfs die wöchentliche Produktionszeit von 168 auf 160 Stunden verkürzt wird. Das bedeutet, daß bei Beibehaltung des Vierschichtensystems schon von diesem Zeitpunkt, d. h. vom 1. Januar 1964 ab in der Eisen- und Stahlindustrie die Vierzigstundenwoche eingeführt werden muß, ohne daß bisher die Tarifvertragsparteien sich über diese Frage abgestimmt und das nicht unwichtige Problem des Lohnausgleichs geklärt haben. Dagegen ist auf Grund des allgemeinen Tarifvertrags für die Eisen- und Metallindustrie vom 8. 7. / 15. 9. 1960 die Vierzigstundenwoche erst ab 1. Juli 1965 vorgeschrieben. Die Wochenarbeitszeit in der Eisen- und Stahlindustrie müßte in der zweiten Stufe, also ab 1. 1. 1966, weiter auf 38 Stunden verkürzt werden, wenn überhaupt praktikable, für den Stahlarbeiter zumutbare Schichtenpläne erarbeitet werden sollen.

Meine Herren! Ein derartiger mittelbarer Eingriff in die **tarifvertragliche Autonomie der Sozialpartner** ist zweifellos rechtlich möglich. Es blieb allerdings auch im Ausschuß fraglich, ob im Hinblick auf die bisherige Entwicklung und insbesondere auch auf die sich anbahnenden Entwicklungstendenzen ein derartiger mittelbarer staatlicher Druck heute noch notwendig ist. Darüber ist im Ausschuß, zum Teil sehr temperamentvoll, diskutiert worden. Herr Kollege Grundmann, bitte bezeugen Sie mir, daß ich (D) besonders in diesem Punkte mich an die Diskussion und die Beschlüsse des Ausschusses halte. Denn Sie selber waren es ja, der sowohl die Problematik aufgezeigt wie das besondere Mißtrauen gegenüber den Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gebracht hat.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik haben die Vertreter der beiden Sozialpartner aber ihre feste Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß für die Eisen- und Stahlindustrie über die bisher getroffenen tariflichen Arbeitszeitvereinbarungen hinaus Arbeitszeitverkürzungen bei vollem Lohnausgleich möglich sind. Sie haben weiter die Auffassung vertreten, daß durch diese Arbeitszeitregelungen die Voraussetzungen für die Realisierung des Zieles, dem Stahlarbeiter 26 freie, nicht-angeschnittene Sonntage zu sichern, geschaffen werden könnten.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf das wiederholte entsprechende Angebot der Stahlindustrie, nach einer ausreichenden Übergangsfrist die Zahl der freien Sonntage der Stahlarbeiter von 13 auf 26 zu erhöhen, verweisen, weil das ebenfalls im Ausschuß angesprochen worden ist. Ich glaube, meine Herren, — das war auch die Auffassung jedenfalls der Mehrheit des Ausschusses — diese Entwicklungstendenzen sollte man untertützen und nicht durch Auflagen im Keim ersticken, die nicht allein von dem Bestreben, die Sonntagsarbeit überhaupt einzuschränken, beeinflusst sind.

(A)

Meine Herren! Unter diesen Gesichtspunkten sind die **Vorschläge**, die Ihnen der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** zu der vorliegenden Verordnung der Bundesregierung unterbreitet, zu verstehen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß sich die derzeitige in der Stahlindustrie auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigungen der Länderarbeitsminister praktizierte Regelung voll bewährt hat und Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung bietet. Der Ausschuß schlägt daher vor, diese Regelung vorerst bis zu einer generellen bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung der Sonntagsarbeit beizubehalten.

Dieser Vorschlag bedeutet praktisch eine weitgehende Ablehnung des Verordnungsentwurfs der Bundesregierung. Wenn sich der Ausschuß trotzdem den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses, die Verordnung in toto abzulehnen, nicht angeschlossen hat, so sind dafür vor allem folgende Gründe entscheidend.

Ich habe bereits anklängen lassen, daß der § 28 der Arbeitszeitordnung nicht als eine ausreichende Rechtsgrundlage auf Dauer für die erteilten befristeten Ausnahmegenehmigungen angesehen werden kann. Ein Teil der Länderarbeitsminister, insbesondere der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, hat daher auch zu erkennen gegeben, daß sie aus rechtlichen Bedenken die Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des § 28 AZO nicht mehr bzw. nur noch für einen eng befristeten Zeitraum erteilen oder verlängern werden.

(B) Allein um einen neuen akuten Rechtsnotstand zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, durch eine bis zum 31. 12. 1963 befristete Verordnung die derzeitige in der Eisen- und Stahlindustrie praktizierte Regelung auf eine bundeseinheitliche, tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen. Der Ausschuß ist dabei der Auffassung, daß bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 31. 12. 1963 der Bundesregierung ausreichend Zeit verbleibt, eine bundeseinheitliche gesetzliche Gesamtregelung der Sonntagsarbeit durchzuführen.

In diesem Sinne empfiehlt die Mehrheit des Ausschusses dem Bundesrat die Ihnen in der Bundesratsdrucksache 430/1/60 vorliegenden Änderungen.

1. Der Ausschuß wünscht, daß § 1 Abs. 1 Nr. 2 so geändert wird, daß eine Beschäftigung beim Betrieb von Siemens-Martin- und Elektrostahlöfen, mit Ausnahme der Ofen, in denen Stahlguß erzeugt wird, sowie von Ofen nach dem Rotorverfahren von 0 Uhr bis 24 Uhr möglich ist. Dieser Änderungsvorschlag bezweckt eine **Sanktionierung des gegenwärtigen Zustandes**. Die Mehrheit des Ausschusses lehnte dabei den im Entwurf vorgesehenen **Stufenplan** ab, weil er nach ihrer Auffassung in dieser Form keine Aussicht auf eine befriedigende Verwirklichung hat. Nach Auffassung des Ausschusses besteht auch kein Anlaß, schon jetzt für die zweite und dritte Stufe verbindliche Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen — hier decken wir uns absolut mit den Vorbehalten und Gründen des Wirtschaftsausschusses — noch nicht zu übersehen sind.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene befristete Sanktionierung des gegenwärtigen Zustandes soll es der Bundesregierung ermöglichen, in der Zwischenzeit insbesondere durch eine Änderung des § 105 d der Gewerbeordnung eine endgültige gesetzliche Gesamtregelung der Sonntagsarbeit vorzubereiten. Dabei sollte allerdings angestrebt werden, durch Verhandlungen mit den übrigen Montanunion-Ländern eine gleichzeitige Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Sonntagsruhe zu erreichen.

2. Der Ausschuß schlägt ferner vor, in § 1 Abs. 1 eine neue Nr. 3 einzufügen, durch die der gegenwärtige Zustand beim Betrieb von Walzenstraßen erster Hitze, die überwiegend im Verbund mit Siemens-Martin-Ofen, Elektroöfen oder Ofen nach dem Rotorverfahren arbeiten, ebenfalls sanktioniert wird. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 der Vorlage ist der Ausschuß der Ansicht, daß die auch von der Stahlindustrie als technisch durchführbar angesehene Produktionsruhe für die Dauer einer Schicht nicht zwangsweise für die Zeit von 6 Uhr bis 14 Uhr vorgeschrieben werden kann. Die Betriebe sollen die Wahl erhalten, die achtstündige Produktionsruhe nach den jeweiligen Gegebenheiten in die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu legen. Diese vor allem in Nordrhein-Westfalen seit Jahren praktizierte Regelung wird sowohl aus sozialpolitischen als auch aus produktionstechnischen Gründen für erforderlich gehalten. Sie ist elastischer und führt auch zu keiner Ausweitung der Sonntagsarbeit.

3. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Regierungsvorlage vorgesehene Produktionsruhe für Thomasstahlkonverter und Walzenstraßen erster Hitze kann nach Ansicht des Ausschusses bestehen bleiben. Durch die Einfügung einer neuen Nr. 3 würde dann jedoch Nr. 3 des Regierungsentwurfs Nr. 4 werden.

4. Rechtliche und technische Bedenken veranlassen ferner den Ausschuß, die Streichung des § 3 vorzuschlagen.

§ 105 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung gestattet ausdrücklich die Vornahme von **Reparaturen**. Wenn aber Reparaturen ohne Vorbehalt gestattet sind, können sie nach unserer Auffassung vom Verordnungsgeber nicht zum Gegenstand einer Bedingung gemacht werden. Hinzu kommt, daß der Verordnungsgeber den Rahmen der Ermächtigung in § 105 d überschreiten würde, weil § 3 entgegen dem Willen des Gesetzgebers im Effekt zu einer vermehrten Sonntagsarbeit führen müßte.

Zu den rechtlichen treten technische Bedenken. Das Verbot der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten am Sonntagvormittag bedeutet eine erhebliche Erschwerung der Betriebsführung. Eine schnelle und wirksame Ausbesserung des feuerfesten Materials setzt eine hohe Temperatur der Ausmauerung der Ofen voraus. Sie ist am Sonntagnachmittag nicht mehr gegeben.

5. Endlich muß die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Abs. 1 erwähnt werden. Sie trägt einem Anliegen des Saarlandes Rechnung, das die Beibehaltung der im Saarland seit Jahren gewährten 26 arbeitsfreien Sonntage jährlich drin-

(A) gend befürwortet. Diese 26 Sonntage konnten unter Berücksichtigung der Schichtpläne nur gewährt werden, wenn an Sonntagen vom Grundsatz der Achtstundenschicht zugunsten einer Zwölfstundenschicht abgewichen wird. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich trotz sehr starker grundsätzlicher arbeitschutzrechtlicher Bedenken gegen die Zwölfstundenschicht zur Unterstützung des saarländischen Anliegens bereitgefunden unter der Voraussetzung, daß es sich lediglich um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die ab 1. Januar 1964 durch eine bundeseinheitliche Regelung ersetzt werden muß.

6. In Verfolg der dargelegten Konzeption der Mehrheit des Ausschusses wird schließlich zu § 10 Abs. 1 vorgeschlagen, die Verordnung am 1. März 1961 in Kraft und am 31. Dezember 1963 außer Kraft treten zu lassen. Durch diese Befristung wird der Wunsch nach einer baldigen bundeseinheitlichen die Sonntagsruhe stärker schützenden Regelung nachdrücklichst unterstrichen.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich das Hohe Haus, der Verordnung mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 1. Februar 1961 mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Verordnung über

(B) Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie eingehend befaßt.

In seinen Beratungen kam der Wirtschaftsausschuß zu der einmütigen Auffassung, daß das mit der Verordnung angestrebte Ziel einer einheitlichen Regelung der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie zu bejähren sei. Eine solche Regelung müsse vor allem eine allgemeine stufenweise Heraufsetzung der arbeitsfreien Sonntage in der Eisen- und Stahlindustrie von bisher 13 auf 26 vorsehen.

Der Wirtschaftsausschuß konnte sich jedoch nicht entschließen, einer Abschaffung der **kontinuierlichen Arbeitsweise**, wie sie die Verordnung in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 2 Abs. 1 und 2 für Siemens-Martin- und Elektrostahlöfen sowie für Thomasstahl-Konverter und Walzenstraßen erster Hitze in verschiedenen Stufen vorsieht, zuzustimmen. Eine derartige Aufhebung der kontinuierlichen Arbeitsweise würde nach der Überzeugung des Wirtschaftsausschusses eine ganz erhebliche Einschränkung der Arbeitszeit in der Eisen- und Stahlindustrie und damit eine wesentliche Verminderung der Stahlproduktion zur Folge haben. Dazu würden sich in Stahl- und Walzwerken sowie bei Thomasstahl-Konvertern aus einer Aufhebung der kontinuierlichen Arbeitsweise große technische Schwierigkeiten ergeben, die zu empfindlichen Wärme- und Energieverlusten, zu gesteigertem Verschleiß der Ofen und Reparaturerschwerungen und endlich auch zu Qualitätsminderungen in der Stahlproduktion führen

müßten. Insbesondere hielt der Wirtschaftsausschuß (C) eine Festlegung der Reparaturzeiten auf einen bestimmten Zeitraum an Sonntagen, wie sie § 3 der Verordnung vorsieht, nicht für durchführbar. Auch konnte er sich dem Hinweis des Vertreters des Saarlandes, daß die in § 6 der Verordnung vorgesehene Beschränkung der Sonntagsschichten von bisher 12 auf 8 Stunden für diejenigen Betriebe, die bereits heute 26 arbeitsfreie Sonntage haben, die Aufrechterhaltung der 26 arbeitsfreien Sonntage unmöglich machen würde, nicht verschließen.

Alle diese aus einer Aufhebung der kontinuierlichen Arbeitsweise erwachsenden Nachteile würden sich mit großer Wahrscheinlichkeit in Preiserhöhungen niederschlagen. Vor allem aber würden sie die Wettbewerbsfähigkeit der Eisen- und Stahlindustrie und aller Folgeindustrien auf dem Gemeinsamen Markt der EWG und auf dem Weltmarkt überhaupt erheblich einschränken.

Aus diesen Gründen glaubte der Wirtschaftsausschuß der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung, deren Inhalt durch die Aufhebung der kontinuierlichen Arbeitsweise in der Eisen- und Stahlindustrie wesentlich und entscheidend bestimmt ist, nicht zustimmen zu können. Vielmehr sprach er sich in seiner überwiegenden Mehrheit dafür aus, daß die kontinuierliche Arbeitsweise dort, wo sie aus technischen oder volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, erhalten bleiben müsse.

Endlich konnte der Wirtschaftsausschuß nicht un- (D) berücksichtigt lassen, daß die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung für die Papier und Zellstoff erzeugende Industrie, die Glasindustrie, die Zementindustrie und die chemische Industrie, die bisher wie die Eisen- und Stahlindustrie kontinuierlich arbeiten, von starker präjudizieller Wirkung sein muß, ohne das die Produktions- und Arbeitsverhältnisse dieser Industrien bisher eingehend geprüft worden sind. Um solche präjudizielle Wirkung, deren Ausmaß im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu übersehen ist, zu vermeiden, sprach sich der Wirtschaftsausschuß mit überwiegender Mehrheit dafür aus, daß eine **einheitliche Regelung der Sonntagsarbeit** nicht nur die Eisen- und Stahlindustrie, sondern alle betroffenen Wirtschaftszweige umfassen sollte. So beschloß der Wirtschaftsausschuß, die Versagung der Zustimmung zu der Verordnung zu empfehlen.

Die bisher dargelegten Erwägungen faßte er in einer **Entschließung** zusammen, deren Inhalt aus der Ihnen vorliegenden Drucksache ersichtlich ist und auf die ich insoweit Bezug nehmen darf.

Die Entschließung läßt die Bundesregierung in einem abgesteckten Rahmen die Möglichkeit zur Neugestaltung der Verordnung. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ist also flexibler als die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der Änderungen im Text der Verordnung empfiehlt und damit die Bundesregierung im engsten Rahmen bindet.

(A) Der Wirtschaftsausschuß überließ die rechtliche Würdigung der Verordnung dem Rechtsausschuß, der am 2. Februar 1961 gefaßt hat und seinerseits zu dem Beschluß kam, der Verordnung die Zustimmung zu versagen. Die Gründe, die den Rechtsausschuß dabei leiteten, erscheinen mir so schwerwiegend, daß sie hier genannt werden müssen. Es sind die folgenden.

Die von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete Verordnung ist auf § 105 d der Gewerbeordnung gestützt. Nach § 105 b der Gewerbeordnung dürfen im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten alle Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Nach § 105 d der Gewerbeordnung können für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b zugelassen werden. Die entscheidende Frage ist, ob sich die Verordnung im Rahmen der Ermächtigung hält.

Nach Art. 129 Abs. 3 GG sind alle in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften enthaltenen Ermächtigungen erloschen, die zur Änderung oder Ergänzung dieser Rechtsvorschriften oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen. Zur Auslegung dieser früher in ihrer Bedeutung umstrittenen Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 10. Juni 1953, veröffentlicht in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 2 Seite 307 und Seite 326 ff., ausführlich Stellung genommen. Das Gericht stellt zunächst klar, daß sich die Frage der Fortgeltung vorkonstitutioneller Ermächtigungen ausschließlich nach Art. 129 Abs. 3 GG richtet und daß die Einhaltung des durch Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gezogenen Rahmens für die Fortgeltung einer Ermächtigung nicht erforderlich ist. Art. 129 Abs. 3 GG sei im übrigen „dahin auszulegen, daß der Verfassungsgesetzgeber an die von Jacobi im Handbuch des Deutschen Staatsrechts vorgenommene Einteilung der Rechtsverordnungen in gesetzvertretende (d. h. den Vorrang des Gesetzes besitzende) und einfache Rechtsverordnungen anknüpfen und insbesondere solche Ermächtigungen zum Erlöschen bringen wollte, die sich auf die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes im formellen Sinne erstrecken“. Ausdrücklich lehnt das Gericht die Annahme ab, daß Art. 129 Abs. 3 GG lediglich die in der Zeit nach 1933 üblichen unbegrenzten „Global-Ermächtigungen“ zur Regelung ganzer Rechtsgebiete habe treffen wollen; die Vorschrift beziehe sich vielmehr auch auf die Ermächtigungen aus der Zeit vor 1933.

Auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kam der Rechtsausschuß mit 7 gegen 4 Stimmen zu dem Beschluß, daß die in § 105 d der Gewerbeordnung enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß Art. 129

Abs. 3 GG erloschen ist. Auf eine erloschene Ermächtigung aber kann eine Rechtsverordnung nicht gestützt werden. Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung muß deshalb nach Auffassung des Rechtsausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Die Auffassung des Wirtschaftsausschusses, die sich auf technische und wirtschaftliche Gründe stützt, findet in diesem Beschluß des Rechtsausschusses, der aus rechtlichen Gründen der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung die Zustimmung versagt, eine wertvolle Stütze.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine verehrten Herren! Ich möchte zunächst nicht zur Sache sprechen, sondern noch einmal die Auseinandersetzung aufgreifen, die sich hier während der **Berichterstattung** des Herrn Ministers Hemsath ergeben hat.

Wir haben das in diesem Hause Außergewöhnliche zu verzeichnen gehabt, daß bei dieser Gelegenheit erregte Zwischenrufe gemacht wurden. Ich stehe nicht an, mich als einen dieser Zwischenrufer — zusammen mit meinem verehrten Kollegen Herrn Dr. Röder — zu bekennen. Ich sage: das Außergewöhnliche, und möchte damit auch das Außergewöhnliche der Berichterstattung unterstreichen, die wir soeben, Herr Kollege Hemsath, von Ihnen erfahren haben. Sie haben mich dabei persönlich angesprochen, und deshalb möchte ich dazu gleich einige Worte sagen.

Der § 23 unserer Geschäftsordnung sagt, daß die Ausschüsse dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Beratungen berichten. „Über das Ergebnis“ heißt selbstverständlich einmal „über das Ergebnis der Beschlüsse“, zum anderen zweifellos aber auch „über das Ergebnis“ — und damit über den Inhalt — „der Aussprache“.

Ich bin mit dem Herrn Kollegen Hemsath der Meinung, daß eine so wichtige Frage, die tief in das politische Leben und das Geschehen unseres Volkes hineingreift, sicherlich ohne weiteres auch in der Form der Berichterstattung eine Rückschau und eine Übersicht über die Situation gestattet, auch wenn man dadurch über den Rahmen des § 23 der Geschäftsordnung hinausgeht. Aber wenn das geschieht, dann kann es — das möchte ich mit aller Deutlichkeit und letzter Klarheit hier aussprechen — nur in der Weise geschehen, daß nun aber auch beide Auffassungen oder die zutage getretenen Auffassungen insgesamt vorgetragen werden.

Was wir aber hier gehört haben, war nach meiner Meinung — entschuldigen Sie, Herr Kollege Hemsath — zunächst einmal eine sehr weitgehende und klare Darstellung Ihrer parteipolitischen Auffassungen. Sie haben ferner darauf hingewiesen, was die Vertretungen der Industrieverbände und der Gewerkschaften dazu gesagt haben. Sie haben schließlich auch den verehrten Vertreter der Evangelischen Kirche erwähnt, der in der Sitzung des

(A) Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Ausführungen gemacht hat. Ich habe diese Ausführungen gelesen und bin der Meinung, daß ihre Wiedergabe in der Gesamtheit nicht in dem Ausmaße erfolgt ist, wie man es auf Grund dessen, was gesagt wurde, dann, wenn schon berichtet wird, wohl erwarten kann. Sie haben lediglich den Widerspruch der Katholischen Kirche festgestellt und es nicht für notwendig gehalten, das, was in diesem Ausschuss von dem Vertreter der Katholischen Kirche gesagt wurde, inhaltlich auch nur mit einem einzigen Wort wiederzugeben. Schon nach dieser Seite liegt also sicherlich eine sehr einseitige Berichterstattung vor.

Sie haben schließlich zwar als der Vorsitzende des Ausschusses berichtet. Aber ich habe den Eindruck — ich habe das Protokoll gelesen —, daß Sie auch den Standpunkt der Länder dabei sehr haben zu kurz kommen lassen. Sie haben zwar einige Male in bezug auf die Beschlüsse von Mehrheiten gesprochen. Aber wenn man die Ergebnisse recht wertet und wenn in dieser Breite berichtet wird, hätte die sehr starke Minderheit, die sich im Ausschuss gezeigt hat, erwarten dürfen, daß man auch ihren Standpunkt hier vorträgt, zumal wenn, wie aus dem Protokoll hervorgeht, zwar bei der Zusammenzählung der Länder, z. B. bei der Abstimmung über Ziff. 5 eine Mehrheit von 6 gegen 5 bestand, aber die im Ausschuss ablehnenden Länder — Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland — bei der Abstimmung in diesem Hause sogar eine Mehrheit darstellen würden.

(Zuruf von Minister Hemsath.)

(B) Aus diesem Grunde hätte nach meiner Auffassung, da Sie so breit berichtet haben, auch über die Auffassung der Minderheit berichtet werden müssen.

Ich erkläre noch einmal: Ich habe die Außergewöhnlichkeit dieser sehr einseitigen Berichterstattung zum Gegenstand der Zwischenrufe gemacht. Ich habe hier für mein Land und auch für Herrn Kollegen Dr. Röder, der darum gebeten hat, die Bitte an den Herrn Präsidenten vorzutragen, sicherzustellen, daß sich die Berichterstattung in diesem Hause auch in der Zukunft in unserem guten und bewährten Stil unter genauer Beachtung des § 23 der Geschäftsordnung vollziehen möge.

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Sie können mir nicht zumuten, das Gesamtableau dieser Vorwürfe ohne eine Stellungnahme von mir in die Öffentlichkeit gehen zu lassen.

Ich habe mich, soweit es sich um meinen guten Willen handelt, den Anforderungen an die Berichterstattung und der Funktion eines Ausschussvorsitzenden zu genügen, nicht zu entschuldigen. Ich habe mir einige Mühe mit diesem Bericht gegeben. Aber das ist nicht kontrollierbar, Herr Kollege Altmeier; das gebe ich Ihnen zu.

Ich habe aber, um nur ein Beispiel mindestens des Willens zur Objektivität zu geben — und genau

in dem Punkt, in dem Sie diese Objektivität der Berichterstattung besonders konkret bestreiten — klar den **Standpunkt der Kirchen** hervorgehoben. Ich habe allerdings betont, was allgemein und in der breitesten Öffentlichkeit bekannt ist, daß die Katholische Kirche diesen Entwurf vorbehaltlos begrüße, während der Vertreter der Evangelischen Kirche, dessen Namen ich nicht einmal genannt habe, zwar das Prinzip der weitgehenden Respektierung der Sonntagsruhe, das niemand von uns bestreiten wird, bejahe, aber den Weg und die Methoden, die zu einer optimalen Lösung führen könnten, völlig offen gelassen habe. — Nun, Herr Kollege Altmeier, wäre ich Ihnen sehr dankbar für eine Erklärung, inwieweit diese Feststellung als innerste Substanz andert-halbseitiger, im Wortprotokoll enthaltener Ausführungen im Widerspruch zu den Auslassungen des Vertreters der Evangelischen Kirche steht. Ich sage zunächst das Gegenteil; das ist einfach nicht wahr.

Eine zweite Feststellung habe ich zu treffen. Ich möchte nicht in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken lassen, der durch die Formulierung des Herrn Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz offensichtlich bewußt hervorgerufen werden sollte, daß eine bestimmte Stellungnahme zu dieser Stahlverordnung ein **parteilitisches Problem** sei. Die Meinungsverschiedenheiten etwa über das Prinzip der vollkontinuierlichen Schichtenfolge mit allem Drum und Dran gehen quer durch alle Fraktionen, Herr Ministerpräsident Altmeier. Selbst die Sitzung des Bundestagsausschusses für Arbeit gestern hat noch einmal bewiesen, wie um die Dinge echt gerungen wird. Die Stellungnahme für oder gegen die Verordnung ist also keine Stellungnahme im Sinne der SPD oder gegen die SPD, so wie sie — ich hoffe es wenigstens — auch keine Stellungnahme für die CDU oder gegen die CDU ist.

**Präsident Dr. Meyers:** Meine Herren, ich darf bitten, daß wir die Beratungen in diesem Hause in dem Geiste führen, in dem sie bisher immer geführt worden sind. Nach § 23 der Geschäftsordnung, den Sie richtig zitiert haben, Herr Kollege Altmeier, berichten die Ausschüsse dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Beratungen. Sicherlich wird je nach dem Temperament des Berichterstatters und nach der Sache die **Berichterstattung** verschiedenartig und verschieden gefärbt ausfallen. Ich möchte keinem Mitglied dieses Hauses unterstellen, daß es einseitig Bericht erstattet, zumal ja die Einseitigkeit jederzeit im Protokoll nachzulesen wäre. Ich darf aber alle Berichterstatter für die Zukunft bitten, wie bisher auch den Eindruck zu vermeiden, daß einseitig Bericht erstattet würde. — Ich glaube, damit kann ich diese Angelegenheit hier beenden.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Für die **Landesregierung Nordrhein-Westfalens** habe ich zu diesem Antrag und zu diesem Punkt der Tagesordnung, der mit so großem Eifer hier behandelt worden ist, folgende **Erklärung** abzugeben.

(A)

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß es sich bei der Beratung des Entwurfs einer Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie nicht nur um den staats- und sozialpolitisch bedeutsamsten Punkt unserer Tagesordnung handelt, sondern daß die Vorlage der Bundesregierung auch eines der wichtigsten innenpolitischen Probleme unserer Zeit überhaupt aufwirft. Zwar bezieht sich der Verordnungsentwurf nur auf einen eng begrenzten Teil der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie. Die durch den Verordnungsentwurf angestrebte Regelung hat aber beachtliche Auswirkungen für die Behandlung des Gesamtproblems der industriellen Sonntagsarbeit und darüber hinaus für die Sonntagsarbeit überhaupt.

In Übereinstimmung mit den meisten Landesverfassungen stellt unser Grundgesetz die **Arbeitsruhe am Sonntag** unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Wir sind mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Praxis von der Verwirklichung dieses verfassungsrechtlichen Gebotes weit entfernt ist. Wir begrüßen es daher, daß die Bundesregierung, ausgehend von der Eisen- und Stahlindustrie, Schritte unternommen hat, die eine umfassende gesetzliche Neuregelung einleiten sollen.

Wie Sie wissen, meine Herren, konzentriert sich das Problem der industriellen Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie besonders auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die **kontinuierliche Arbeitsweise**, von der auch der Verordnungsentwurf der Bundesregierung zunächst ausgeht, ist in der nordrhein-westfälische Eisen- und Stahlindustrie im Zusammenhang mit sozialpolitisch sehr günstigen Tarifvereinbarungen eingeführt worden. Die diesbezüglichen Verwaltungsentscheidungen konnten und können nur eine Übergangslösung bis zur bundesrechtlichen Neuregelung sein. Die Landesregierung hat sich daher bereits im Jahre 1957, verstärkt aber in den letzten beiden Jahren, um das Zustandekommen einer solchen **bundesrechtlichen Regelung** bemüht. Sie hat immer wieder erklärt, und sie steht auch heute noch dazu, daß eine bundesrechtliche Neuregelung zunächst in der Eisen- und Stahlindustrie erforderlich ist, um die wirtschafts- und sozialpolitisch veralteten Vorschriften des geltenden Rechts den **Erkenntnissen und Erfordernissen der Gegenwart anzupassen**. Zudem soll die Neuregelung verhüten, daß durch Verwaltungsentscheidungen einzelner Länder unkoordiniert und unter Außerachtlassung der eingangs genannten verfassungsrechtlichen **Grundsätze Situationen** geschaffen werden, derer der Gesetz- und Verordnungsgeber nachher nicht mehr Herr werden kann.

Die Landesregierung begrüßt im Grundsatz die Tendenz des Verordnungsentwurfs. Den Sonntag als öffentlichen Ruhetag zu erhalten, ist der Landesregierung nicht nur ein Postulat christlicher Politik, sondern auch ein sozialpolitisches Anliegen ersten Ranges. Die ethische und sozialpolitische Bedeutung eines gemeinsamen Ruhetages für unsere Familien kann nicht genug unterstrichen werden. Wir sollten

dabei bedenken, daß durch die gegenwärtige Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen unsere Generation eine große Verantwortung der Zukunft gegenüber auf sich nimmt.

Die Landesregierung ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß das Ziel, zu einer Einschränkung der Sonntagsarbeit zu kommen, für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche nur nach und nach und nur jeweils stufenweise verwirklicht werden kann. Sie billigt daher grundsätzlich den Gedanken des **Stufenplanes**, der dem vorgelegten Entwurf zugrunde liegt.

Wenn die Landesregierung gleichwohl dem gesamten Verordnungsentwurf mit seinen drei Stufen heute noch nicht zustimmt, dann deshalb, weil die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen, die die zweite und dritte Stufe des Regierungsentwurfs aufwerfen, noch nicht ausreichend geprüft erscheinen. Gerade in den letzten Wochen sind noch zahlreiche Bedenken gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung erhoben worden. Im Hinblick auf die Bedeutung und die Größenordnung des Problems glaubt die Landesregierung, sich nicht ohne wirklich umfassende Prüfung über diese Bedenken hinwegsetzen zu können.

Der Bundesrat sollte unterrichtet werden:

über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für die von der Neuordnung betroffenen Betriebsangehörigen,

über die Probleme, die sich aus der Harmonisierung innerhalb der Sechser-Gemeinschaft ergeben,

über die konkurrenzmäßigen Auswirkungen der vorgesehenen Regelung innerhalb und außerhalb der Sechser-Gemeinschaft,

über die Bedeutung, die die vorgesehene Regelung als Modell für andere Wirtschaftszweige haben würde.

Wir sind der Auffassung, daß es wenig sinnvoll wäre, mit der Prüfung erst zu beginnen, nachdem eine konkrete Stufenregelung bereits erlassen worden ist, weil das Ergebnis dieser Prüfung die Ausgestaltung der Stufen nicht unerheblich beeinflussen kann.

Die Landesregierung hat daher in dem Ihnen vorliegenden Antrag ganz bestimmte Vorschläge gemacht. Sie ist sich bewußt, daß mit dem vorgeschlagenen Beschluß eine befriedigende Regelung, selbst für den Sektor der Eisen- und Stahlindustrie, nicht erreicht ist. Sie hat den ausdrücklichen Wunsch, daß baldmöglichst, spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres, die Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie und hoffentlich auch in anderen Wirtschaftszweigen einer wohlhabgewogenen und vom Grundsatz der Sonntagsruhe bestimmten Regelung zugeführt wird. Dieser Zeitraum dürfte für die erbetene Überprüfung, an der die Landesregierung unter Verwendung der Ergebnisse der von ihr bekanntlich erteilten Forschungsaufträge mitarbeiten will, ausreichen.

(C)

(D)

(A) Die Landesregierung wird auch im übrigen das Problem nicht aus den Augen verlieren; sie wird sowohl durch verschärfte Überwachung als auch durch **landesrechtliche Regelungen** auf den dem Bundesgesetzgeber nicht zugänglichen Gebieten für eine möglichst weitgehende Einschränkung der Sonntagsarbeit sorgen. Hierzu darf ich auf den den Mitgliedern des Hauses wahrscheinlich bekannten, von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingebrachten Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage verweisen.

**Blank**, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Herren! Soweit ich unterrichtet bin, wird keine der drei Empfehlungen, die die drei Ausschüsse des Bundesrates ausgesprochen haben, heute hier eine Mehrheit finden. Dieser Umstand enthebt mich der Notwendigkeit, mich mit den Einzelheiten dieser Beschlüsse zu befassen. Ich will meine Ausführungen im wesentlichen zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen machen.

Zuvor aber, damit Sie, Herr Kollege Hemsath, nicht der Meinung sind: „Wer schweigt, stimmt zu“, muß ich einiges aus dem, was Sie hier vorgetragen haben, richtigstellen.

Sie machen der Bundesregierung den Vorwurf, daß sie gewissermaßen einen Rechtsnotstand verschuldet habe, daß sie lange Jahre untätig gewesen sei und daß es Schuld der Bundesregierung sei, daß jetzt eine allgemeine rechtliche Ordnung nicht bestehe. Das ist historisch einfach unwahr.

(B) Wie ist der Ablauf gewesen? Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß auch ich jetzt versuchen werde, einen weit zurückgehenden geschichtlichen Abriß zu geben. Ich stelle nur fest, daß man im Jahre 1956 in der deutschen Stahlindustrie auf die Idee gekommen ist, im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Übung nunmehr auch bei den Siemens-Martin- und bei den Elektrostaßlöfen die **kontinuierliche Betriebsweise** einzuführen. Um sie einführen zu können, hätte man sich, wenn man geglaubt hätte, daß das nur durch Gesetz zu regeln sei, und wenn man gewollt hätte, an den Bundesgesetzgeber oder an die Bundesregierung wenden können. Stattdessen hat man sich auf eine **Rechtsgrundlage** gestützt, die allerdings so zweifelhaft ist, daß sie der deutschen Öffentlichkeit heute und hier noch einmal ins Bewußtsein gerufen werden muß, nämlich auf den § 28, den die Nationalsozialisten 1938 in die **Arbeitszeitordnung** eingefügt haben, und unter Berufung auf diese Vorschrift Ausnahmegenehmigungen erteilt, die nach unserer Auffassung — jedenfalls nach meiner — bis heute nicht rechtens sind.

Wie heißt diese Bestimmung? Ich darf sie mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident, kurz zitieren. Sie lautet:

Der Reichsminister

— gemeint ist der Reichsminister für Arbeit — kann über die in der **Arbeitszeitordnung** oder in anderen Arbeitsschutzvorschriften vorgese-

henen Ausnahmen hinaus widerruflich weitergehende Ausnahmen zulassen, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht auseinanderzusetzen, warum man in dem damaligen Rechtssystem eine solche Vorschrift brauchte. Auf dieser Vorschrift basierend sind, obwohl die Gewerbeordnung ganz klar das Recht der Arbeitszeit regelt und ganz klar festlegt, wer das Recht hat, Rechtsverordnungen zu erlassen, diese Ausnahmegenehmigungen gegeben worden.

Herr Kollege Hemsath, ich frage Sie hier, und ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie mir darauf vor der deutschen Öffentlichkeit eine Antwort gäben: Trifft es sogar zu, daß Sie einem Gewerbebezweig mündlich, ohne daß dieser Verwaltungsakt in irgendeiner Form kenntlich gemacht und niedergelegt ist, Ausnahmegenehmigungen erteilt haben? Ich wäre sehr erfreut, wenn Sie mir sagen könnten, das träfe nicht zu.

(Hemsath: Meinen Sie die Eisen- und Stahlindustrie?)

— Nein, ich meine die Papierindustrie, Herr Kollege Hemsath.

Ich freue mich, daß Sie offenbar die Rechtsverordnung in ihrer Gänze doch nicht für so völlig danebengelungen halten, denn ich stelle fest, daß Sie zum mindestens empfehlen, daß gewisse Teile von ihr in Kraft gesetzt werden sollten. Dazu habe ich zu sagen: Dieser Entwurf der Rechtsverordnung ist ein Ganzes und läßt sich nicht in Teile zerlegen. (D) Er ist sicherlich überlegt, und alles, was Sie hier vortragen, kann das nicht entkräften.

Sie machen uns zunächst den Vorwurf, die Bundesregierung habe es versäumt, die Vertreter der **Länder zu beteiligen**, ihnen die Dinge bekannt zu machen. — Herr Kollege Hemsath, Sie wissen doch, daß auf Grund des Verlangens des Deutschen Bundestages seit 1957 eine Kommission beim Arbeitsministerium gebildet ist und daß jahrelange Beratungen, Untersuchungen und Verhandlungen mit den Sozialpartnern, mit den Kirchen, mit allen möglichen Stellen stattgefunden haben. Sie wissen doch, daß in diesen Ausschüssen die Vertreter der Länder ebenfalls mitgewirkt haben. Wenn irgendwann einmal eine Verordnung über einen langen Zeitraum hinaus — und das sollte man ihr doch nicht zum Vorwurf machen — in intensiver Beratung gewachsen ist, dann ist es dieser Verordnungsentwurf.

Ich möchte noch aufklären, wieso es plötzlich zu der Haltung der Gewerkschaften, zum mindesten der **IG Metall**, kommt. Darf ich Sie daran erinnern, daß noch im vergangenen Jahr die IG Metall in einer Denkschrift festgelegt hat, daß eine mindestens 16stündige absolute Betriebsruhe erforderlich sei? Darf ich daran erinnern, daß, als ich meinen ersten Entwurf der Öffentlichkeit übergab, der nicht den Stufenplan vorsah, die Industrie den Vorwurf erhob, wenn man diese Verordnung durchführen wolle, sei man genötigt, die wöchentliche Arbeitszeit auf 38 Stunden zu verkürzen, und es könne doch nicht Auf-

- (A) gabe der Bundesregierung sein, ihrerseits so weitgehende Arbeitszeitverkürzungen vorzunehmen? Sicherlich — das bekenne ich freimütig — ist dieses Argument mit für die Bundesregierung bestimmend gewesen, ihre Vorschläge noch einmal zu überprüfen und, wie Sie ja wissen, einen zweiten Vorschlag zu machen, der den sogenannten Stufenplan enthält.

Und nun, meine sehr verehrten Herren, stellen wir plötzlich eine Wandlung in der Auffassung der Verhältnisse fest, einen merkwürdigen Widerspruch. Die Industrie behauptet nämlich — ich wäre sehr daran interessiert, zu erfahren, ob dies bei der Befragung der Sachverständigen vor den Ausschüssen des Bundesrates zutage getreten ist —

(Hemsath: Jawohl!)

daß es eine Vereinbarung mit der IG Metall gäbe, daß auch für den Zeitpunkt, an dem gemäß dem Abkommen zwischen der IG Metall und der Metallindustrie die 40-Stunden-Woche eingeführt wird, für die kontinuierlichen Betriebe die 42-Stunden-Woche erhalten bleiben soll. Ich führe zwar ein Verzeichnis, ein Register aller in Deutschland abgeschlossenen Tarifverträge; ich habe diese Bestimmung bis heute nicht finden können.

Ich habe aber in der Auseinandersetzung vor dem Deutschen Bundestag dem Herrn Abgeordneten Sträter von der SPD — nicht meinem hochgeschätzten Kollegen, dem Minister Sträter — dargetan, weshalb er jetzt gegen diese Verordnung ist, und zwar deshalb, weil ihm natürlich die Verordnung (B) im ursprünglichen Sinne deshalb lieber gewesen wäre, weil man mit ihr jetzt und heute schon — ich sage zwar von meinem Standpunkt her mit einigen Einschränkungen, aber vom Standpunkt der Industrie und der Gewerkschaften her — die 38-Stunden-Woche hätte verwirklichen können. So wie dieser Stufenplan dargelegt ist, ist es noch keinem gelungen, uns schlüssig nachzuweisen, daß wir damit in die Arbeitszeitregelung eingriffen, wie sie die beiden Tarifvertragsparteien ausgehandelt haben. O nein! Er ist ja gerade deshalb als ein solcher Stufenplan aufgebaut worden, weil sich die Stufen decken mit der Entwicklung in der Verkürzung der Arbeitszeit, die zwischen den Tarifvertragspartnern vereinbart ist, allerdings sogar mit einem leichten zeitlichen Nachhinken, das erforderlich ist, weil ja Umstellungen einige Zeit brauchen.

Ich will mich auch nicht mit dem auseinandersetzen, was Sie sonst noch im einzelnen hier dargetan haben. Ich nehme ein sicherlich der Bundesregierung in dieser Frage jedenfalls unterstützend zur Seite tretendes Gutachten oder eine Denkschrift, wie Sie wollen, zur Hand. Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie jetzt mit der Zitierung dieser Denkschrift langweilen werde.

(Ahrens: Wir fürchten es doch! — Heiterkeit.)

— Ich glaube, Sie haben keine Ursache zur Furcht; Sie brauchen keine zu haben. Ich werde trotz des Art. 53 GG Ihre Geduld nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Nach Art. 53 GG habe ich ja das

Recht, jederzeit vor dem Bundesrat gehört zu werden. (C)

In diesem Gutachten werden Sie feststellen, daß gar keine Vorwürfe gemacht werden, daß ich in die Arbeitszeitregelungen eingriffe. Mir wird gar nicht vorgeworfen, daß ich unsoziale Verhältnisse herbeiführe — alles, was man mir früher vorgeworfen hat —, sondern hier wird nur schlicht und einfach festgestellt — was ich nicht bestreiten kann —, damit würde man die **Kontinuität** in den Siemens-Martin- und in den Elektrowerken aufheben. Und, meine Herren, bei Gott, das ist gewollt. Das ist Ziel und Zweck dieser Verordnung. Denn ich glaube, daß man die **Gewerbeordnung** als eines der ältesten Arbeitsschutzgesetze sehen muß. Darf ich einmal in Ihr Gedächtnis zurückrufen, was denn nun eigentlich und zunächst der Inhalt der 105er Reihe ist, nämlich die lapidare Bestimmung, daß der Arbeitgeber seinen Arbeiter nicht zwingen kann, sonntags zur Arbeit zu kommen, was ja früher möglich war? Und von dort ausgehend ist dann im einzelnen festgelegt, wann, wo, wie und unter welchen Umständen **Ausnahmegenehmigungen** gegeben werden können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung — im Gegensatz auch zum Rechtsausschuß des Bundesrates —, daß § 105 d der Bundesregierung und dem Bundesrat, die ja zusammenwirken müssen, die Grundlage gibt, diese Fragen durch Rechtsverordnung zu regeln. Ich glaube aber, daß im übergeordneten Verfassungsrecht durch Art. 140 GG, der sich ja auf Art. 139 der alten Weimarer Verfassung bezieht, ganz klar zum Ausdruck gebracht ist, welches (D) das höhere und das schutzwürdigere Rechtsgut ist. Das ist der Sonntag, das ist der Tag der seelischen Erhebung.

Meine Herren vom Lande **Nordrhein-Westfalen**, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie in Ihrem **Antrag** zunächst einmal ein klares Bekenntnis dazu ablegen und anerkennen, daß die Bundesregierung mit der vorgelegten Verordnung gar nichts anderes bezweckt, als diesem Verfassungsgrundsatz getreu zu sein. Das erkenne ich dankbar an. Aber, meine sehr verehrten Herren, die Gewerbeordnung ist, wie ich eben sagte, in diesem Sinne ein Arbeitsschutzgesetz, und es ist keineswegs so — es gehört schon eine sehr kühne Auslegung dazu, das etwa zu sagen —, daß diese Ausnahmegenehmigungen schon zu erteilen wären, wenn gewisse wirtschaftliche Notwendigkeiten vorhanden sind. Ich habe auf eine Anfrage im Deutschen Bundestag geantwortet, die Bundesregierung sei natürlich der Meinung, daß man auch die volkswirtschaftlichen Probleme bei der Überlegung, ob man eine solche Ausnahmegenehmigung gibt oder nicht, mit heranziehen muß.

So begrüße ich, wie gesagt, den einleitenden Satz zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Aber was Sie, meine Herren, die Bundesregierung dort fragen wollen, ist doch — nehmen Sie es mir nicht übel — zu einem großen Teil längst x-mal behandelt worden, x-mal dargetan worden. Hätte der Bundesrat im Verlauf der Behandlung des vorliegenden Entwurfs diese Fragen an die Bundesregie-

(A) rung gestellt, so bin ich sicher, sie hätte sie auch beantwortet bis auf einiges, worauf ich gleich zurückkomme, das meiner Ansicht nach gar nicht beantwortet werden kann. Über die erste Frage:

Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Neuordnung sollten unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls untersucht werden,

sowie zu a) „über die **sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen**“ und darüber, ob „die Zahl der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer verringert wird“ usw., kann ich Ihnen auf der Stelle Auskunft geben. Ich will es gern tun, wenn Sie solange Geduld haben.

(Hemsath: Sind die Zahlen denn unbestritten?)

— Aber, Herr Hemsath, es ist doch eine bare Selbstverständlichkeit, daß ich jedes dargelegte Material bestreiten und dann wieder neue Fragen stellen kann.

(Weiterer Zuruf.)

— Ich bitte Sie, mich ohne Unterbrechung sprechen zu lassen. — Aber es kommt doch darauf an, eine Entscheidung zu treffen. Diese Fragen haben jahrelang in der Debatte gestanden. Ich kann Ihnen Zahlen angeben, wie sich, wenn der Verordnungsentwurf Rechtens würde, die Zahl der Beschäftigten am Sonntag in den einzelnen Unternehmen, Hoesch, Westfalenhütte, Thyssenhütte usw., gestaltete. Da ich aber der Meinung bin, daß wir dennoch zu einer erneuten Beratung dieser Problematik kommen, kann ich Ihnen sagen, daß wir eine Antwort darauf geben können.

(B)

Zu b) wird Auskunft verlangt

über die Aussichten, eine entsprechende Regelung zur Harmonisierung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen im Rahmen der Sechsergemeinschaft zu erreichen.

Meine Herren, Sie wissen doch alle, daß man sich in der EWG mit solchen **Harmonisierungsbestrebungen** seit längerem schon plagt, und Sie wissen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den sechs Ländern erhebliche Unterschiede aufweisen. Sie wissen ferner, daß nur in einem sehr langen Anpassungsprozeß hier eine Harmonisierung überhaupt erfolgen kann. Die Bundesregierung hat die Fragen sehr genau geprüft. Nun wird man ja dem Bundeswirtschaftsminister nicht Wirtschaftsfeindlichkeit vorwerfen können. Wir waren zu dem Ergebnis gekommen, daß die Aufhebung dieser kontinuierlichen Arbeitsweise auch unter Berücksichtigung der Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Länder der Montan-Union keine besondere Rolle spielt. Wird jemand der Bundesregierung unterstellen wollen, mit einer Rechtsverordnung schwerwiegend in das wirtschaftliche Geschehen der deutschen Stahlindustrie einzugreifen? Wollte man das Professor Erhard zum Vorwurf machen, glaube ich, würden sich im Lande wenig Leute finden, die bereit wären, diesen Vorwurf aufzunehmen.

Unter c) wünschen Sie Auskunft

(C)

über die Auswirkung der Regelung der zweiten und der dritten Stufe auf die Wettbewerbslage der in Betracht kommenden Industriezweige außerhalb der Sechsergemeinschaft.

Ich gestehe freimütig, ich glaube nicht, daß das Dasein, das mir hier auf Erden beschieden ist, ausreicht, um die hierzu notwendigen und von der Sache her ewig im Meinungsstreit bleibenden wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Untersuchungen jemals abschließen zu können. Ich bin überhaupt der Meinung, daß ein fruchtbares wirtschaftliches Leben in der Welt nicht zuletzt deshalb seine lebendigen Beziehungen hat, weil nicht alle Daten und Faktoren identisch, weil sie nicht alle gleich sind. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie mehr von uns erwarten als einen allgemeinen Hinweis, so wie ihn sich jeder volkswirtschaftlich Interessierte und Orientierte leicht beschaffen kann, dann müssen wir sie enttäuschen.

Zu d) wünschen Sie unterrichtet zu werden

über eine im Interesse der Sonntagsheiligung zu treffende bundeseinheitliche Regelung für sonstige Wirtschaftszweige außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

Ich habe dankbar anerkannt, daß Herr Minister Dr. Sträter hier erklärt hat, es sei für ihn einzusehen, daß in einem einzigen irgendwie gearteten Gesetzgebungsakt oder in einer einzigen Verordnung diese Dinge nicht geregelt werden können. In der Tat haben wir wegen des Vorwurfs aus der Stahlindustrie, den ich ganz ernst nehme: daß die Stahlindustrie gewissermaßen nicht als alleiniger Sünder abgestempelt werden solle, während doch auch in anderen Industriezweigen sonntags und kontinuierlich gearbeitet würde, diese Frage sehr intensiv studiert.

(D)

Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß schon wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedensten Wirtschaftszweigen eine einheitliche Regelung in einer Verordnung gar nicht möglich ist. Aber, Herr Kollege Hemsath, es ist Ihnen auch nicht verborgen geblieben — das wissen Sie von Ihren Referenten —, daß wir an **weiteren Verordnungen** arbeiten. Einige Entwürfe sind bereits so weit gediehen, daß ich hoffe, sie in Kürze, wenn das Bundeskabinett ihnen zustimmt, dem Bundesrat zuleiten zu können. Denn wir sind in der Tat daran interessiert, auch in einer ganzen Reihe von anderen Industriezweigen — bei Papier, in der Chemie, in Glas und Keramik, ich will sie nicht alle aufzählen — ebenfalls geordnete Verhältnisse wiederherzustellen. Die derzeitigen Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 28 AZO können nicht als geregelte Verhältnisse gelten.

Wenn Sie nun den Antrag Nordrhein-Westfalens annehmen, dann, meine Herren, setzen Sie damit heute die Beschlußfassung aus, d. h. Sie vertagen. Wie lange, das wird sich sicherlich daraus ergeben, wann Sie glauben, nunmehr seien die gestellten Fragen zur Zufriedenheit beantwortet. Was an mir liegt, meine Herren, werde ich tun, um mit aller

(A) Beschleunigung, soweit überhaupt möglich — ich sage jetzt schon, daß das in vollem Umfang gar nicht möglich ist —, diese Fragen durch die Bundesregierung beantworten zu lassen. Denn ich möchte Ihren löblichen und von mir hochanerkannten Beschluß, daß Sie der Zielsetzung der Verordnung der Bundesregierung zustimmen, ja sogar nicht einmal wollen, daß die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Fristen in Gefahr geraten, so wenig wie möglich in die Zukunft verlegen und werde daher meine Vorlagen beschleunigen.

**Präsident Dr. Meyers:** Meine Herren! Heute morgen ist mehrfach der Ausdruck „unwahr“ gefallen. Ich darf im Interesse einer geordneten Verhandlungsführung ersuchen, daß wir uns nicht gegenseitig Unwahrheit vorwerfen. Es ist durchaus möglich, daß der einzelne sich irrt; dafür sind wir alle Menschen. Aber ich meine, das Klima dieses Hauses in der Vergangenheit und, ich hoffe, in der Gegenwart und Zukunft erfordert es, daß wir uns nicht irgend etwas unterstellen, was letztthin immer unbeweisbar bleiben wird, was aber einen Vorwurf und einen Stachel hinterläßt, wobei immer etwas hängenbleibt.

**Hemsath (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Blank hat an mich zwei Fragen gerichtet, die schon aus der Sicht einer geordneten Verwaltung, wenn ich an mein früheres Land denke, beantwortet werden müssen, um nicht dieses Land in Mißkredit zu bringen. Er hat mich gefragt, ob ich jemals als Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen einer bestimmten Industrie eine **Ausnahmegenehmigung** auf mündlicher Grundlage gegeben habe. Herr Kollege Blank, Sie brauchen es nicht zu glauben: Ich bin mit ziemlich konkreten Vorstellungen über eine geordnete Verwaltung Minister des Landes Nordrhein-Westfalen geworden. Als wir vor der Frage standen, was wir in Sachen Papierindustrie — ich könnte auch das Unternehmen nennen — tun sollten — es sind sogar Zeugen hier, die bei der Besprechung zugegen waren —, da habe ich den Repräsentanten der Industrie gesagt: Von mir bekommen Sie eine Verlängerung der Genehmigung nicht. Das war meine mündliche Erklärung. Also überhaupt keine Verlängerung, obwohl der von mir sehr geschätzte Ministerpräsident Arnold diese Genehmigung schriftlich erteilt hatte, allerdings Jahre vorher.

Das zunächst einmal zur Steuerung der geschichtlichen Wahrheit. Jetzt ist es ja wohl ein objektiver Tatbestand, Herr Präsident.

(Heiterkeit)

**Präsident Dr. Meyers:** Ich nehme das an. Ich kann es persönlich nicht beurteilen.

**Hemsath (Hessen):** Wir können es aber kontrollieren, Herr Präsident; das alles ist kontrollierbar. Ich hoffe, daß mein Gedächtnis mich dabei nicht im Stich läßt. Ich habe nicht daran gedacht und habe den Herren sehr klar gesagt, wie ich über solche

Anregungen aus rechtlichen und aus tatsächlichen (C) Gründen denken müßte.

Jetzt nur noch ein, zwei Feststellungen zu den sonstigen Ausführungen unseres Bundesministers eben zu dieser konkreten Verordnung. Herr Kollege Blank, wir sind uns völlig klar darüber, daß die **Gewerbeordnung** primär ein Arbeitsschutzgesetz ist, und es wäre ein Jammer, wenn das im Jahre 1961 nicht für uns alle selbstverständlich wäre. Aber es bleibt eine Tatfrage, die meßbar ist, ob die alte bundesgesetzliche oder reichsgesetzliche Regelung diesem Tatbestand, diesem Trend des Gesetzes mehr entspricht als die auf der schwankenden Rechtsbasis des § 28 der AZO gefundenen Lösungen 1957 insgesamt. Ich bitte um Verzeihung, daß ich auch hier wieder eine geschichtliche Tatsache auf den Tisch lege, nämlich, daß diese Ausnahme für die eisenschaffende Industrie der hochverehrte Herr Ministerpräsident Arnold und sein damaliger Arbeitsminister sowohl im Jahre 1951 wie 1953 auf der Grundlage des gleichen Paragraphen präjudizierend genehmigt hat. Insofern also wären wir allesamt Sünder. Das wollte ich wenigstens als eine Tatsache in aller Öffentlichkeit herausstellen. Denn hier geht es um Sach- und um Rechtsfragen größten oder ersten Ranges und nicht um Parteipolitik.

Ich darf noch ein kurzes Wort zu der **Entschließung** des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Sicht des Landes Hessen und aus meiner persönlichen Anteilnahme an diesem Problem — verzeihen Sie diese Formulierung — sagen. Das bezieht sich auf den letzten Absatz 2. Der Bundesminister hat allerdings das, was Sie sagen wollen, sofort erkannt. Es liegt an mir, daß ich es nicht so schnell erkannt habe, weil ich meine, daß auch die vorhergehenden Sätze ebenso vorbehaltlos, um der Sache willen formuliert worden sind. Dazu zähle ich insbesondere, ob durch die beabsichtigte Neuregelung gegenüber dem jetzigen Zustand die Zahl der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer verringert wird, bejahendenfalls in welchem Umfang. Sie sagen dann in Abs. 2:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Einschränkung der Sonntagsarbeit möchte der Bundesrat die im Entwurf der Verordnung vorgesehenen Fristen nicht beeinträchtigt sehen,

Herr Kollege Sträter, damit meinen Sie doch das, was jetzt Herr Bundesminister Blank für sich interpretierend in diesen Satz hineingelegt hat: die Fristen der Verordnung, nicht das Nacheinander der gesetzlichen Regelung der einzelnen Sparten oder der Regelung der einzelnen Sparten im Wege der Verordnung? Sie meinen doch die Fristen 1. 1. 1964 und 1. 1. 1966? Sind das die Fristen, Herr Kollege Sträter?

(Dr. Sträter: Das ist daraus zu lesen; Sie haben es sehr richtig interpretiert!)

— Entschuldigen Sie gütigst, man muß ja noch Fragen stellen dürfen!

(Dr. Sträter: Nein, bei einem so einfachen und klaren Tatbestand?!)

(A) — Ich sagte doch schon, es liegt an mir. Ich bitte ja nur um Bestätigung.

(Dr. Sträter: Wir wollen in dieser Angelegenheit nicht hemmend wirken!)

**Präsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf bitten, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 430/2/60 vorzunehmen. In Abs. 1b ist ein Druckfehler, der durch die schnelle Vorbereitung am heutigen Morgen entstanden ist. Dort muß es heißen „über die Aussichten,“ — das Komma fehlt —, an den beiden nächsten Wörtern sind r und n überflüssig. Ich bitte das zu berichtigen.

Bevor ich zur Abstimmung komme, möchte ich deren Modus feststellen. Der weitestgehende Antrag scheint mir die Empfehlung des Rechtsausschusses auf Ablehnung zu sein. Danach käme die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses auf Ablehnung mit einer Entschließung. Von da ab kann man zweifelhaft sein. Zur Abkürzung des Verfahrens schlage ich vor, über den Antrag Nordrhein-Westfalen an dritter Stelle abstimmen zu lassen. Sind Sie einverstanden?

(Zustimmung)

Damit komme ich zur Abstimmung. Es handelt sich um die Drucksache 430/1/60 I, Ziff. 1, Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Ziff. 2, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und Entschließung. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kommt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Berlin hat auch zugestimmt. Damit ist der Tagesordnungspunkt erledigt. Demnach hat der Bundesrat **entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen \*)** auf Drucksache 430/2/60 beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Wahl der Mitglieder für die Rundfunkräte der Anstalten des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“ und „Deutschlandfunk“** (Drucksache 431/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Bundesrat hat zwei Mitglieder des Rundfunkrates „Deutsche Welle“ und sechs Mitglieder des Rundfunkrates der Anstalt „Deutschlandfunk“ zu wählen. Die Namen der von den Landesregierungen vorgeschlagenen Persönlichkeiten liegen Ihnen in Drucksache 431/1/60 vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir darüber gemeinsam ab. — Ich höre keinen Widerspruch. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

\*) siehe Anlage

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß (C) § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, die auf der Drucksache verzeichneten Herren zu **Mitgliedern der Rundfunkräte der beiden Anstalten zu wählen.**

In den Rundfunkrat „Deutsche Welle“ sind damit berufen: Staatsminister a. D. Prof. Dr. Adolf Süsterhenn, Rheinland-Pfalz; Senator Dr. Wilhelm Drexelius, Hamburg.

In den Rundfunkrat der Anstalt „Deutschlandfunk“ sind berufen:

Minister Dr. Artur Sträter, Nordrhein-Westfalen;

Staatssekretär Heinrich Junker, Bayern;

Minister Dr. Hans Filbinger, Baden-Württemberg;

Staatssekretär Dr. Walter Müller, Hessen;

Minister Dr. Bernhard Leverenz, Schleswig-Holstein;

Senator Dr. Günter Klein, Berlin.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern** (Drucksache 29/61). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen.** — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 35/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs** (Drucksache 36/61).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen** (Drucksache 33/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich höre dagegen keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (13. ÄndG LAG)** (Drucksache 32/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat außerdem, die aus Drucksache 32/1/61 ersichtliche EntschlieÙung anzunehmen.

- (B) Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen in der Drucksache 32/1/61 unter I **abstimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich lasse nunmehr über die vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagene EntschlieÙung unter II der Drucksache **abstimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Außerdem hat der Bundesrat die soeben beschlossene **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer** (Drucksache 2/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Einführung von Rechtsverordnungen zum Lastenausgleichsrecht im Saarland (LA-EinfDV-Saar)** (Drucksache 26/61).

Eine Berichterstattung kann auch hier entfallen. (C)

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre wiederum keinen Widerspruch; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Neunten und Zehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 427/60).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die aus Drucksache 427/1/60 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich lasse über die Änderungsvorschläge mit Ihrem Einverständnis insgesamt **abstimmen**. — Einverstanden! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **MaÙgabe zuzustimmen**, daß die soeben angenommenen **Änderungen Berücksichtigung finden**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (14. Feststellungs-DV)** (Drucksache 421/60). (D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 423/60).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Veräußerung der ehemaligen Deutschmeister-Kaserne (jetzt Caritaskrankenhaus) in Bad Mergentheim an den Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg) e. V.** (Drucksache 410/60).

Ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3

- (A) zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 **zuzustimmen**. — Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Veräußerung eines bundeseigenen Teilgrundstücks des ehemaligen Flugplatzes Hamburg-Bahrenfeld an die Grundstücksgemeinschaft Benno Behrens, Franz Glogner und Hans Kauffmann in Hamburg (Drucksache 1/61).**

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß den Bestimmungen, die ich zu Punkt 15 vorgelesen habe, **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks der ehemaligen Infanteriekaserne in Mülheim/Ruhr an die Stadt Mülheim (Drucksache 34/61).**

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1961 **zuzustimmen**.

- (B) Widerspruch erhebt sich nicht. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 37/61).**

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**. Falls keine Wortmeldungen erfolgen — ich sehe keine —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Drucksache 31/61).**

Sie finden einen Antrag des Landes Hessen in Drucksache 31/1/61 und einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 31/2/61.

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 31/1/61 bzw. 31/2/61 aufgeführten Gründen.

Bevor ich über diese Anrufungsgründe abstimmen <sup>(C)</sup> lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der nach Ansicht des Büros der weitergehende ist.

(Dr. Sträter: Nordrhein-Westfalen zieht den Antrag zurück und schließt sich dem Antrag Hessens an! — Hemsath: Hessen und Nordrhein-Westfalen sind sich diesmal einig! — Heiterkeit.)

— Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist zurückgezogen. Es bleibt übrig der Antrag des Landes Hessen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften** zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund — mit der Begründung des Antrages des Landes Hessen — **einberufen** wird.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Drucksache 18/61).**

Ohne Berichterstattung!

(D)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (Drucksache 12/61).**

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. Wortmeldungen? — Keine! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Verordnung über Essenzen und Grundstoffe (Drucksache 13/61).**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Vor Eintritt in die Beratung mache ich darauf aufmerksam, daß in Artikel 3 der Vorlage (Seite 3) in der Fundstellenbezeichnung die Seitenzahl richtig „1436 e“ heißen muß.

- (A) Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse haben Sie in Drucksache 13/1/61 vorliegen, über die abgestimmt werden muß.

(Zurufe: En bloc!)

— Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über die Empfehlungen insgesamt abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 21/61).**

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fremdreiten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes im Saarland (Drucksache 4/61).**

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß beschlossen.

Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 5/61).**

Die Ausschußempfehlungen werden in der Drucksache 5/1/61 wiedergegeben. Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die in der Drucksache 5/1/61 aufgeführte Änderung vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über den Änderungsvorschlag in Drucksache 5/1/61 abstimmen. Wer ist für den Änderungsantrag? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen.**

Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Übereinkommen 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei, Übereinkommen 113 über die ärztliche Untersuchung der Fischer,**

**Übereinkommen 114 über den Heuervertrag der Fischer,**

**Empfehlung 112 betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten (Drucksache 432/60).**

Ohne Berichterstattung!

Mit der Vorlage der Übereinkommen und der Empfehlung erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Nr. 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Empfehlungen und Übereinkommen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der Tagung der Konferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedsstaaten vorgelegt werden müssen.

Entsprechend der Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Agrarausschusses darf ich hiermit feststellen, daß der Bundesrat von den Vorlagen Kenntnis genommen hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 46/61).**

Eine Berichterstattung entfällt.

Entsprechend dem Antrag des Saarlandes empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat in der Drucksache 46/1/61, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **Minister Paul Simonis** anstelle des ausgeschiedenen Ministers **Trittelvitz** als Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Drucksache 30/61).**

Ohne Berichterstattung!

- (A) Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind** (Drucksache 25/61).

Keine Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes** (Drucksache 408/60).

Auch hier erfolgt keine Berichterstattung.

Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I der Drucksache 408/1/60 empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Wer für diese Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) heit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungsvorschläge** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen** (Drucksache 38/61).

Ohne Berichterstattung!

Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellt**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 44/61).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abge- (C) sehen werden.

Werden gegen den Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, Bedenken erhoben? — Ich sehe keinen Widerspruch; dann ist es so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe** (Drucksache 43/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**; er empfiehlt weiter, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 11/61).

Berichterstattung entfällt.

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**. Ich stelle fest, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Punkte 37 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)** (Drucksache 422/60).

Ohne Berichterstattung.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 422/1/60 mit den Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Hand zu nehmen. Die Empfehlungen widersprechen sich.

Ich rufe auf Ziff. 1 der Drucksache und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Mai 1957 über den Austausch von Postpaketen zwi-**

(A) **schen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (Drucksache 27/61).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Falls kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Ich sehe und höre keinen Widerspruch; dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 426/60).**

Ohne Berichterstattung!

Bestehen gegen die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in Drucksache 426/1/60 Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der in der Drucksache 426/1/60 enthaltenen **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (Drucksache 429/60).**

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 429/1/60 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Ziff. 1 und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach **Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderung** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 345/60).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Nachdem der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 345/2/60 zurückgezogen ist, liegt nur noch die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in Drucksache 345/1/60 vor. Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmige Annahme.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn **Senator a. D. Ernst Plate** (Hamburg) als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen.**

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Ersatzmitglieds für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 10/61).**

Ohne Berichterstattung!

(C)

Bestehen gegen die in Drucksache 10/1/61 vorliegende Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post Bedenken? — Das ist nicht der Fall.

Dann ist nach dem **Beschluß** des Bundesrates Herr **Regierungsdirektor Heinecke** (Berlin) für den Rest der Amtszeit des aus dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ausgeschiedenen Oberregierungsrats Georg Zander (Berlin) als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden für den Verwaltungsrat dieser Bundesanstalt **vorgeschlagen.**

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (Drucksache 19/61 [neu]).**

**Dr. Klein** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die am Zustandekommen des Bundesjagdgesetzes beteiligt waren, werden sich an die Schwierigkeiten erinnern, die bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfes entstanden. Hatte man im alten Reichsjagdgesetz ein Modell, das Naturschutz, Landeskultur und Jagd in eine glückliche Verbindung brachte, so mußte bei dem Bundesjagdgesetz im Jahre 1952 das Grundgesetz, das dem **Bund** nur die **Rahmengesetzgebung** auf dem Gebiet der **Jagd** zuspricht, beachtet werden. Zweimal mußte das Bundesjagdgesetz in den Vermittlungsausschuß kommen, ehe es im Jahre 1952 erlassen wurde.

Es ist daher nur zu begreiflich, daß im Bundesjagdgesetz Lücken bestehen blieben, die im Interesse des schnellen Erlasses des Bundesjagdgesetzes damals in Kauf genommen werden mußten. Immer dringlicher werden aber die Wünsche aus den Kreisen der Jägerschaft, vor allem aus dem Deutschen Jagdschutzverband, diese Lücken zu schließen und offenbare Unrichtigkeiten zu beseitigen. (D)

In Anbetracht so vieler dringender Gesetzentwürfe, die die allgemeine Wohlfahrt, die Regelung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens zum Gegenstand haben, erscheint es begreiflich, daß die Änderung des Bundesjagdgesetzes, wie sie uns heute vorliegt, nicht auf die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, der wir so viele Gesetzentwürfe verdanken, zurückgeht. Einer Reihe von Bundestagsabgeordneten — vornehmlich von Jägern aller Fraktionen —

(Heiterkeit.)

haben wir diesen Antrag zu verdanken. Es kam ein Initiativgesetzverfahren in Gang, dessen Ergebnis nunmehr vorliegt.

Ehe ich nun einige Punkte des Gesetzentwurfes hier darlegen, muß ich eine technische Bemerkung machen: Wir haben unseren Beratungen die Drucksache 19/61 (neu) zugrunde zu legen, in der der Herr Bundestagspräsident uns die endgültige, die von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten befreite Fassung der Novelle des Bundesjagdgesetzes zugeleitet hat. Darüber hinaus kann ich als Ergebnis der Beratungen der mit der Novelle befaßten Aus-

(A) schüsse feststellen, daß sie die Novelle begrüßen und dem Plenum die Zustimmung empfehlen. Der Rechtsausschuß hatte die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen, falls die erforderlichen Berichtigungen nicht gekommen wären. Dieser Grund ist nunmehr durch die Drucksache 19/61 (neu) weggefallen.

Welche **Änderungen** bringt die **Novelle**? Ich kann mich hier auf eine sehr summarische Berichterstattung beschränken:

1. Der Katalog der geschützten Tiere, insbesondere unserer Wasservögel, wird erweitert; man darf sie nicht mehr ohne weiteres schießen.

2. Es werden Fragen der Jagdgenossenschaft, der Jagdpachtverträge, der Stellung der Mitpächter und schließlich auch der Jagdhaftpflicht usw. geregelt.

3. Im Interesse des Tierschutzes wird verboten, auf größeres Wild mit zu kleinen Kugeln zu schießen.

4. Die Hehlerei soll eingedämmt und der Abschub des Schalenwildes besser kontrolliert werden. Deshalb wird der Verkehr mit Wild und der Wildhandel bestimmten Regelungen unterworfen.

5. gibt es eine Reihe von Strafvorschriften gegen Ordnungswidrigkeiten.

Ich glaube, ich kann mich mit dieser summarischen Berichterstattung begnügen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn (B) Berichtersteller. Er hat mit Recht hervorgehoben, daß Sie jetzt die Drucksache 19/61 (neu) zur Hand nehmen müssen. Anlage 1 dieser Drucksache enthält den bereinigten Text des Gesetzesbeschlusses, und aus Anlage 2 ergeben sich die redaktionellen Berichtigungen, die — entsprechend dem Wunsch des Rechtsausschusses — in der bereinigten Fassung berücksichtigt worden sind.

Wenn das Wort nicht gewünscht wird, lasse ich jetzt unter Zugrundelegung der Ihnen vorliegenden berichtigten Fassung des Gesetzesbeschlusses über die Empfehlung des Agrarausschusses unter II abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie entsprechend dieser Empfehlung dem Gesetz zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat, dem **Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft** (Drucksache 125/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zweier Änderungen zuzustimmen, die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 125/1/60 ergeben.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich insgesamt über die Empfehlungen abstimmen. — Ich stelle Ihr Einverständnis fest und bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich darf noch um Ihr Einverständnis bitten, daß in Artikel 3 der Verordnung statt des Datums des Inkrafttretens „1. Januar 1961“ das Datum „1. März 1961“ gesetzt wird. Einverstanden? — Kein Widerspruch!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung mit der **Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960** (Drucksache 3/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Da das Wort nicht gewünscht wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (D) (Drucksache 14/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus Drucksache 14/1/61 ergebenden Änderungen zuzustimmen. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 14/2/61 vor.

Da die Empfehlung des Agrarausschusses die weitergehenden Änderungen enthält, lasse ich zunächst über die sich aus der Empfehlung in Drucksache 14/1/61 ergebenden Änderungen abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 14/2/61.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Verordnung über amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse bei der Einfuhr von Fleisch** (Gesundheitszeugnis-Verordnung — GZV —) (Drucksache 15/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

(A) **men.** — Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Ich darf noch um Ihr Einverständnis bitten, daß vom federführenden Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein **Druckfehler** in der Anlage 2 berichtigt wird. Es muß dort richtig heißen: „Anschrift der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes“.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Verordnung über Behandlungsverfahren, nach deren Anwendung Fleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist (Behandlungsverfahren-Verordnung — BVV —)** (Drucksache 16/61).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz** (Drucksache 420/60).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel** (Drucksache 424/60).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel Herrn **Ministerialrat Nellen** (Düsseldorf) anstelle von Herrn Staatssekretär Tillmann zu **bestimmen**. Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 39/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Ich darf zunächst mitteilen, daß zur Anpassung an die Terminologie des Grundgesetzes in Art. 95 Abs. 3 und Art. 96 Abs. 2 in Abs. 2 Satz 4 des neu einzufügenden Art. 96 a die Worte „des Bundesministers der Justiz“ zu ersetzen sind durch die Worte „des Bundesjustizministers“.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforder-

lichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates **zuzustimmen**. (C)

Wird länderweise Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich zur Abstimmung durch Handzeichen zu kommen und sage nochmals, es sind zwei Drittel der Stimmen des Bundesrates, also 28 Stimmen erforderlich, wenn die Änderung des Grundgesetzes Rechtskraft erlangen soll. Ich darf um das Handzeichen bitten. — Das ist die erforderliche Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Zwölften Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates **zuzustimmen**. — Es war Einstimmigkeit.

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Sechstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes** (Drucksache 40/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 18. März 1960 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Gesetzentwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 25. Januar 1961 hinsichtlich der Eingangsworte unverändert verabschiedet. (D)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut **festzustellen**, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Es wäre aber wünschenswert, wenn man aus diesem **Zustimmen** auch die **Folgerung** zöge, falls das **Gesetz anders verkündet** wird. Es nützt ja nichts, daß wir hier nur immer Deklamationen abgeben; es müssen auch einmal die Folgerungen daraus gezogen werden. Das habe ich schon bei Übernahme meines Amtes gesagt.

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Gesetz über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883** über die am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben (Drucksache 41/61).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

- (A) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Drucksache 42/61).

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen** (Drucksache 9/61).

Keine Berichterstattung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 9/1/61 vor.

Ich lasse über die Empfehlungen unter A abstimmen.

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses unter Ziff. 1 auf Änderung der Eingangsworte zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

- (B) Ich komme zu der Empfehlung Ziff. 2 zu § 1 Satz 2. Zunächst lasse ich abstimmen über den weitergehenden Antrag des Innenausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post unter Buchst. a. Dieser Antrag unterscheidet sich insofern von der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Buchst. b, als nach ihm die Landesregierungen die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen unmittelbar auch auf nachgeordnete Behörden übertragen können. Wer also der Empfehlung unter Buchst. a zustimmt, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Buchst. b.

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 auf Anfügung eines neuen Abs. 2 in § 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht** (Drucksache 6/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

(C)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 57 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern** (Drucksache 7/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 58 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern** (Drucksache 8/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs liegt Ihnen in der Drucksache 8/1/61 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

**Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/61).

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Ich rufe zunächst auf Abschnitt I der Drucksache — V — 1/61. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchst. a bis f aufgeführten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrates

(A) geboten erscheinen lassen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu den unter Buchst. a bis f bezeichneten Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Nunmehr rufe ich auf Abschnitt II der Drucksache — V — 1/61:

Antrag der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Oktober 1960 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 Nr. 1 BVerfGG auf Feststellung der Nichtigkeit des Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) vom 17. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2125) wegen Verstoßes gegen Art. 30, 70, 87 und 89 GG.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die unter Abschnitt II der Drucksache — V — 1/61 ersichtliche

Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben. Sind Sie damit einverstanden? —

(Zurufe.)

— Bei Stimmenthaltung von Bremen, Hamburg, des Saarlandes und Schleswig-Holsteins hat der Bundesrat **beschlossen**, sich in dem vorgenannten Verfahren **entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses** gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes **zu äußern**.

Damit bin ich am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich danke denjenigen, die bis zum Schluß ausgeharrt haben, und berufe den Bundesrat zur nächsten Sitzung auf den 3. März 1961 ein.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.10 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

Anlage (C)

**Antrag  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

zu Punkt 3 der Tagesordnung der 228. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1961 betr.: Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie.

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, die Sonn- und Feiertage als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der Arbeitsruhe und der körperlichen Erholung stärker als bisher zu schützen. Auf einen solchen Schutz hat vor allem der arbeitende Mensch bei der heutigen Gestaltung des Arbeitslebens Anspruch.

1. Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Neuordnung sollten unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls untersucht werden.

Vor seiner Entscheidung ersucht der Bundesrat die Bundesregierung, ihn auch gemäß Artikel 53 GG zu unterrichten

- a) über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die von der Neuordnung betroffenen Betriebsangehörigen und deren Familien, sowie auf die Betriebe selbst, insbesondere ob durch die beabsichtigte Neuregelung gegenüber dem jetzigen Zustand die Zahl der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer verringert wird, beziehendenfalls in welchem Umfang,
  - b) über die Aussichten, eine entsprechende Regelung zur Harmonisierung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen im Rahmen der Sechsergemeinschaft zu erreichen,
  - c) über die Auswirkung der Regelung der zweiten und der dritten Stufe auf die Wettbewerbslage der in Betracht kommenden Industriezweige außerhalb der Sechsergemeinschaft,
  - d) über eine im Interesse der Sonntagsheiligung zu treffende bundeseinheitliche Regelung für sonstige Wirtschaftszweige außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie,
  - e) über die Möglichkeit, darüber hinaus Sonntagsarbeit in anderen Bereichen zu vermeiden und durch eine rechtliche Regelung zu verhindern.
2. Der Bundesrat setzt seine Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verordnung bis zu der erbetenen Unterrichtung aus. Im Hinblick auf die Bedeutung der Einschränkung der Sonntagsarbeit möchte er die im Entwurf der Verordnung vorgesehenen Fristen nicht beeinträchtigt sehen.

(B)

(D)